

Wildpflanzensaatgut in Gefahr (Teil 1)

Das Saatgutverkehrsgesetz, Naturschutzgesetze und der Kampf um Marktanteile



Foto und Karte © Rieger-Hofmann

Anbauflächen von Salbei, Margerite und Roter Lichtnelke

Betriebsporträt Rieger-Hofmann GmbH

Einer der größten Wildsamenbetriebe Deutschlands liegt im hohenlohischen Raboldshausen, etwa 40 km von Schwäbisch Hall entfernt. 1983 beschlossen Birgit und Ernst Rieger dem elterlichen Schweinebetrieb eine vollkommen neue Richtung zu geben. Auf zunächst nur 1 ha Fläche widmeten sie sich der Wildpflanzenvermehrung und dem Heilpflanzenanbau.

Wenige Jahre später stellte die befreundete Familie Hofmann ebenfalls ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf Wildpflanzenvermehrung um. Die 1994 von beiden Familien gegründete Rieger-Hofmann GmbH wurde rasch zum Synonym für hochwertiges Wildpflanzensaatgut. Heute baut Familie Rieger 15ha Wildkräuter und Heilpflanzen sowie 10ha Wildgräser an, etwa 200 verschiedene Arten werden hier kultiviert. Auf weiteren 20ha kultiviert Familie Hofmann Wildformen von Gräsern und Leguminosen. Das Sortiment reicht vom Einzelsaatgut (insgesamt 500 verschiedene Arten) bis

hin zu Saatgutmischungen für spezielle Standortbedingungen: Wärmeliebender Saum, Blumenwiese, Dachbegrünung, Schotter- und Magerrasen u.v.a. Bei der Anlage von Naturgärten sowie bei Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewähren sich diese Mischungen seit vielen Jahren. Für die wichtigsten Einsatzbereiche werden 45 Standardmischungen angeboten. Jede Fläche ist einzigartig, deshalb werden bei größeren Flächen (mit Hilfe von Biologen) zusammengestellt.

Bundesweit einmalig ist jedoch, dass Rieger-Hofmann gebietsheimisches (autochthones) Wildpflanzensaatgut produziert und ihr komplettes Sortiment (Gräser, Kräuter, Leguminosen) als Wildform anbietet. Pflanzen passen sich im Laufe der Evolution an ihren Standort mit den jeweiligen Klima- und Bodenbedingungen an. Die gleiche Art kann also je nach geographischer Herkunft Unterschiede aufweisen. Autochthone Arten sind optimal an ihren Ursprungsstandort angepasst und unterscheiden sich genetisch am wenigsten von der angrenzenden Flora. Der Einsatz von autochthonem

Saatgut schafft also die günstigsten Startbedingungen für eine erfolgreiche Wildpflanzensaat.

Das Wildpflanzensaatgut stammt bei Rieger-Hofmann und ihren 70 Anbaubetrieben und Sammlern aus neun verschiedenen Herkunftsgebieten Deutschlands. Empfindliches Saatgut wird nach der Ernte und Reinigung in zwei Kühlhäusern bei -2 bis -4°C aufbewahrt. Vor der Einlagerung werden von jeder Art und Herkunft Rückstellproben genommen. Die Wildsamen müssen genau etikettiert, getrennt gelagert und im PC erfasst werden, damit sie bei Bestellungen wieder schwerpunktmäßig in die jeweilige Region verkauft werden können.

Dieser Prozess ist sehr zeit- und arbeitsaufwändig und unterliegt einer komplexen Logistik.

Trotzdem bleibt Rieger-Hofmann seinem wichtigsten Unternehmensziel treu: Aus der Region – in die Region!

Da der Begriff „Wildpflanzen“ bei uns juristisch nicht geschützt ist, werben Gärtnereien und Saatgutbetriebe mit unterschiedlichen, teilweise recht fragwürdigen Zertifikaten. Wildpflanzensaatgut auf unseren Märkten muss nicht automatisch aus Deutschland stammen, manche Firmen bieten Billig- oder „Reimporte“ aus dem Osten ohne eindeutige Kennzeichnung an.

Um den Kunden Transparenz und Sicherheit zu bieten, gründete die Rieger-Hofmann GmbH im Jahr 2005 zusammen mit 20 weiteren Firmen den VWW (Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V., www.natur-im-www.de)





Karte der Herkunftsgebiete für das Wildpflanzenaatgut

Dieser Verband hat folgende Ziele:

- Verbesserung der Produktions- und Einsatzbedingungen gebietsheimischer Saat- und Pflanzgutes
- Mitwirkung bei Regelungen und Gesetzen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene
- Förderung und Erhaltung der genetischen Vielfalt durch regionale Erzeugung und Verzicht auf Fremdimporte
- Aufklärung und Beratung über die naturschutzfachliche Bedeutung gebietseigener Wildpflanzen
- Aufbau eines bundesweiten Zertifizierungssystems.

Seit 2006 werden die Bereiche Sammlung, Produktion, Qualität und Handel gebietseigenen Saatgutes von ABCert (einer staatlich anerkannten Kontrollstelle) kontrolliert. Eine unabhängige Kommission vergibt das Siegel VWW-Regio-Saaten®. Bei den teilnehmenden Betrieben wird jedes Samenkorn von der Herkunft bis zum Verkauf genauestens erfasst, alle Warenströme müssen belegt werden. Seit 12. März 2008 darf die Rieger-Hofmann GmbH die Bezeichnung „VWW-Regiosaat“ führen. Damit ist belegt, dass die Betriebszweige „Wildpflanzenproduktion und -Handel“ alle Anforderungen des strengen VWW-Regelwerkes erfüllen. Ende gut, alles gut - doch so einfach ist es leider nicht.

Wildsamen im Spannungsfeld zwischen Saatgutverkehrsgesetz und Naturschutzgesetz

Am 25.06.2004 erhielt Ernst Rieger irrtümlicherweise ein Fax, das von einer bekannten deutschen Saatgutfirma stammte (die ebenfalls Wildpflanzenaatgut anbietet). Dieses Schreiben richtete sich an die Bayerische Landesanstalt und enthielt folgenden Text:

„Sehr geehrter Herr [...], ich nehme Bezug auf unser Telefonat von gestern und übersende Ihnen den § 20 BNatSchG (nicht 19) sowie § 29 NatSchG Baden-Würt. Den § 29 NatSchG hat die Firma Rieger in ihrem Katalog und bezieht diesen auf Pflanzen. Ich habe Ihnen aus dem Katalog Rieger 2004 Kopien gemacht und Ihnen diejenigen Arten, die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen und von denen die Fa. Rieger Wildformen verkauft, angestrichen. Mit freundlichen Grüßen [...]“

Welches Ziel verfolgte wohl der Absender? Wer erhielt außerdem noch diesen Hinweis?

Der BDP (Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. Bonn) verfasste am 15. Juli 2004 folgendes Rundschreiben:

**Absender: BDP
an alle Saatgutverkehrskontrollstellen
und zur Kenntnis an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bonn)**

Eklatante Verstöße gegen das Saatgutverkehrsgesetz

Hier: Produktion und Inverkehrbringen von nicht zertifiziertem Saatgut nicht zugelassener Sorten

Sehr geehrte Damen und Herren, von unseren Mitgliedsunternehmen werden wir immer wieder auf eklatante Verstöße gegen das Saatgutverkehrsgesetz aufmerksam gemacht. Es geht hier insbesondere um die Produktion und das Inverkehrbringen von nicht zertifiziertem Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind und damit uneingeschränkt den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes und der Saatgutverordnung unterliegen.

Besonders unangenehm fällt dabei die Firma Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Blauffelden-Raboldshausen (Baden-Württemberg) auf. Von diesem Unternehmen liegt uns ein Verkaufsprospekt vor, in dem ungeniert für „Wildformen“ der Arten Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer, Knautgras, Rohrschwengel, Schafschwengel, Wiesenschwengel, Deutsches Weidelgras, Wiesenrispe, Hornschotenklee und Gelbklee geworben wird. Uns liegen Ausschreibungen vor, in denen ausdrücklich „Wildformen“ von im Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Arten gefordert werden.

Der oft zitierte Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz ist in unseren Augen nicht stichhaltig. Warum sollte Saatgut von zugelassenen Sorten „gebietsfremd“ sein? Diese Sorten sind aus einheimischem, angepasstem Material entwickelt und wurden unter deutschen Bedingungen regional geprüft und zugelassen. Sie erfüllen damit die Anforderungen des Verbraucherschutzes im Sinne des Saatgutkunden.

Unsere Mitgliedsunternehmen, die sich an die rechtlichen Bestimmungen halten, erleiden deutliche Wettbewerbsnachteile und können an vielen Ausschreibungen überhaupt nicht teilnehmen. Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, ihren Einfluss geltend zu machen um diese Praxis zu unterbinden. Dazu gehören unseres Erachtens geeignete Maßnahmen, die das rechtswidrige Anbieten von Saatgut verhindern.

Gleichzeitig müssen die ausschreibenden Stellen dringend ermahnt werden, nicht zu gesetzeswidrigem Verhalten aufzufordern. Wir werden unsererseits die Möglichkeiten des Wettbewerbsrechtes prüfen, privatrechtlich gegen die entsprechenden Saatgutanbieter vorzugehen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Vorerst verbleiben wir [...]

Ein Monat später, am 26. August 2004, traf dann das offizielle Schreiben der den BDP vertretenden Rechtsanwälte bei der Rieger-Hofmann GmbH ein. Rieger-Hofmann wurde vorgeworfen, sie würden im Warenkatalog 2004/2005 Arten bewerben, die keine Zuchtformen, sondern Wildformen seien.

Diese Angabe sowie das Inverkehrbringen seien im Sinne von §§3, 4 Ziffer 11 UWG i.V.m. §§ 3, 4, 30 des Saatgutverkehrsgesetzes nicht erlaubt, wenn es keine Sortenzulassung gäbe und/oder nicht anerkannt sei. Ein Anbieter könne sich damit einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil (unlauterer Wettbewerb) gegenüber seinen gesetzestreuen Mitbewerbern verschaffen.

Das Schreiben betraf nicht das komplette Wildpflanzensortiment der Firma Rieger-Hofmann, sondern nur die Arten des Artenverzeichnisses zum Saatgutverkehrsgesetz Punkt 1.2.1 und 1.2.2: **Weißes Straußgras, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer, Knautgras, Rohrschwengel, Schafschwengel, Wiesenschwengel, Deutsches Weidelgras, Hainrispe, Sumpfrispe und Wiesenrispe.**

Rieger Hofmann wurde aufgefordert, das Inverkehrbringen dieser Arten zu unterlassen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 8. September 2004 zu unterzeichnen und die Kosten der Anwälte zu erstatten. Bei Zuwiderhandlung wäre eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro fällig. Am 15. September 2004 erließ das Landgericht Ellwangen eine einstweilige Verfügung.

Der Arbeitsalltag kam aus dem Gleichgewicht, Fragen über Fragen tauchten auf: Angebot, Vorrätighalten und Abgabe bestimmter Wildpflanzen zu Erwerbszwe-



Fotos © Rieger-Hofmann

Anbaufläche von Glatthafer

cken sollen in Deutschland illegal sein? D.h. Wildpflanzen dürfen nicht als Wildform, sondern nur als Zuchtform verkauft werden, wenn sie als Sorte im Handel sind? Wie können andere Firmen Wildpflanzensaatgut anbieten, wenn sie sich ebenfalls an das Saatgutverkehrsgesetz halten müssen? Oder bieten sie Sorten von Wildpflanzen an, ohne sie als solche zu deklarieren? Ist der Einsatz von Wildpflanzensaatgut im Rahmen von Naturschutzprojekten nur noch illegal möglich?

Das Weglassen der beanstandeten Gräserarten kam aus mehreren Gründen nicht in Frage: Einzelsaatgut, Mischungen und Mutterpflanzenquartiere können nicht ohne große finanzielle Verluste vernichtet werden. Das erfolgreiche Zusammenspiel aller Einzelarten funktioniert nur in einer ausgewogenen Gesamtmischung. Diese Mischungen wurden in jahrelanger Arbeit optimiert. Werden bestimmte Arten weggelassen, verändert sich der ganze Charakter einer Wildsamensmischung. Autochthone Wildpflanzenarten sind ökologisch gesehen immer wertvoller als Zuchtformen.

Zufall oder Absicht? Obwohl der Rechtsstreit in die arbeitsintensivste Jahreszeit (Ernte und Aufbereitung) fiel, musste sich Ernst Rieger Zeit nehmen und mit der Materie beschäftigen. Rechtsanwalt Dr.

Matthias Miersch (Anwaltsbüro Hannover) wurde mit dem schwierigen Fall beauftragt, denn die einstweilige Verfügung durfte nicht unbeantwortet bleiben.

Das Saatgutverkehrsgesetz

Was genau besagt nun das Saatgutverkehrsgesetz, gegen das hier angeblich verstoßen wurde?

Der Vertrieb von Saat- und Pflanzgut unterliegt in Deutschland dem SaatVerkG. Grundgedanke des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatVerkG) ist der Verbraucherschutz sowie die Versorgung von Landwirtschaft und Gartenbau mit Saat- und Pflanzgut resistenter, „qualitativ hochwertiger“ und leistungsfähiger Sorten.

Die Regelungen betreffen das Vorstufensaatgut (entstammt der dem Basisaatgut vorausgehenden Generation), das Basisaatgut des Züchters und das Zertifizierte Saatgut (in den Sortenlisten eingetragen, amtlich überprüft und anerkannt).

Im Sortenschutzgesetz (SortG vom 19.12.1997, zuletzt geändert am 25.11.2003) werden die Voraussetzungen und Inhalte des Sortenschutzes definiert. Danach wird der Sortenschutz für eine Pflanzensorte erteilt, wenn sie **unterscheidbar, homogen, beständig, neu** und durch eine **eintragbare Sortenbezeichnung** bezeichnet ist. Diese Begriffe sind genau definiert und müssen



Saatgutverkehrsgesetz: Landwirtschaftliche Arten und Gemüse (Auszug)

	Botanischer Name	Deutscher Name
	Agrostis canina L.	Hundsstraußgras
(§)	Agrostis capillaris L.	Rotes Straußgras
(§)	Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras
	Agrostis stolonifera L.	Flechtstraußgras
(§)	Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
(§)	Arrhenatherum elatius L.	Glatthafer
(§)	Dactylis glomerata L.	Knautgras
(§)	Festuca arundinacea Schreber	Rohrschwengel
(§)	Festuca ovina L. sensu lato	Schafschwengel
(§)	Festuca pratensis Hudson	Wiesenschwengel
	Festuca rubra L. sensu lato	Ausläuferrotschwengel, Horstrotschwengel
(§)	Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras
	Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
(§)	Poa nemoralis L.	Hainrispe
(§)	Poa palustris L.	Sumpfrispe
(§)	Poa pratensis L.	Wiesenrispe
	Poa trivialis L.	Gemeine Rispe
	Trisetum flavescens (L.)	Goldhafer
	Lotus corniculatus L.	Hornklee
	Medicago lupulina L.	Gelbklee (Hopfenklee)
	Medicago x varia T.Martyn	Bastardluzerne
	Onobrychis viciifolia Scop.	Esparsette
	Trifolium pratense L.	Rotklee
	Ttrifolium repens L.	Weißklee
	Daucus carota L.	Wilde Möhre (außer für Zierzwecke)

nachgelesen werden, wenn Gärtner und Landwirte erwerbsmäßig mit Pflanzen arbeiten.

In der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV vom 27. August 1985, zuletzt geändert am 25. Februar 2003) werden alle Arten gelistet, die dem SaatVerkG unterliegen.

Oben stehende Tabelle zeigt auszugsweise die Arten, die im Betrieb Rieger-Hofmann kultiviert und verkauft werden und eigentlich betroffen wären - eigentlich, denn laut Schreiben der Rechtsanwältin wurde die einstweilige Verfügung nur für die kennzeichneten Arten (§) eingefordert. Wurden die anderen Arten nicht angemahnt, weil sie eine geringere wirtschaftliche Bedeutung haben?

Dass die Anforderungen und Merkmale

des Sortenschutzgesetzes für Wildpflanzen zutreffen sollen, ist völlig irrational, ja sogar unerwünscht. Wildpflanzen, von denen nur homogene, beständige, neue und züchterisch bearbeitete Sorten gehandelt werden sollen, widersprechen eindeutig dem Naturschutzgedanken. Die genetische Vielfalt von Flora und Fauna kann nur erhalten werden, wenn Wildpflanzen in ihrer „Urform“ und arttypigen Variabilität erhalten und verwendet werden.

Dieser Gedanke bildet die Brücke zum deutschen **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**.

Das Gesetz definiert in den Eingangsbestimmungen die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege und stellt den Zusammenhang zum europäischen Naturschutzprogramm

„Natura 2000“ her. Jeder wird aufgefordert, „nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei[z]u tragen und sich so [zu] verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“ (§ 4).

Naturschutzgesetze betreffen hauptsächlich Naturschutzgebiete, aber auch andere Flächen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält zahlreiche Regelungen zum internationalen Artenschutz, die im Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen ihre Grundlage haben. Die Umsetzung dieser Vorschriften obliegt überwiegend dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Zolldienststellen. Interessante Regelungen enthält auch **§ 44 (1) des Baden-Württembergischen Naturschutzgesetzes**: „Gebietsfremde Pflanzen dürfen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht werden. Als gebietsfremd gelten auch Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes [...] (Dies) gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. [...] Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Pflanzenarten der Mitgliedsstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.“

Sind Saatgutverkehrsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz tatsächlich unvereinbar? Oder geht es im vorliegenden Fall weniger um ökologische, sondern eher um Marktanteile und wirtschaftliche Interessen der Saatgutindustrie?

Diesem Gedanken und natürlich der Fortsetzung der Geschichte möchte ich in den nächsten Mitgliederzeitschriften nachgehen.



Kerstin Lüchow, Dipl.-Ing. agr. (Fachrichtung Gartenbau).
D- Heilbronn.
Geschäftstellenleiterin
Naturgarten e.V.

Wildpflanzensaatgut in Gefahr (Teil II)

Argumentationsketten und Stellungnahmen - Wir begleiten Rieger-Hofmann auf dem Weg zur mündlichen Verhandlung

In Ausgabe 1/09 von *Natur & Garten* habe ich am Beispiel der Saatgutfirma Rieger-Hofmann darüber berichtet, dass der Verkauf von Wildsamen in Deutschland ungeahnte Probleme mit sich bringen kann. Rieger-Hofmann wurde per einstweiliger Verfügung aufgerufen, das Inverkehrbringen von 12 Wildpflanzenarten zu unterlassen, da es gegen das Saatgutverkehrsgesetz verstoße.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Flora und Fauna durch Schutz natürlicher Lebensräume bzw. deren Wiederherstellung hat bei uns als innerstaatliches Politikziel Eingang in diverse Bundes- und Landesgesetze gefunden. Auch die Unterzeichnung des Internationalen Abkommens über die biologische Vielfalt und der Agenda 21 durch Deutschland verpflichtet alle staatlichen Stellen, an der Umsetzung der darin enthaltenen Forderungen aktiv mitzuwirken.

Immer mehr Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sehen u.a. vor, in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimische Wildpflanzen zu verwenden. An diesen gesetzlichen Vorgaben orientieren sich inzwischen auch die Ausschreibungstexte im Rahmen der Städte- und Landschaftsplanung bei der (Wieder-) Herstellung naturnaher Lebensräume. Beim Einsatz „standortheimischer“ Saatgutes definierter Herkünfte steht der Erhalt der genetischen Vielfalt, die sich durch langjährige Anpassung an den Naturraum herausgebildet hat, im Vordergrund.

Leider stehen diese naturschutzrechtlichen Bestimmungen, Gesetze und überstaatlichen Rechte nicht immer im Einklang mit anderen Bundes- oder Landesgesetzen.

Es ist seit langem bekannt, dass sich in Deutschland das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Saatgutverkehrsgesetz (SaatVerkG) (teilweise) widersprechen. Von ihrer Geschichte und ihrem Wortlaut her verfolgen beide Gesetze unterschiedliche Ziele:



Wildsamenabbau im Betrieb Rieger: *Geranium palustre*, *Succisa pratensis* und *Iris pseudacorus* - Vogelschutznetz im Hintergrund

§29a NatSchG beruht auf der Rahmenvorschrift des § 41 **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**. Dieses regelt den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. Hierzu treffen die Länder geeignete Maßnahmen und erlassen Vorschriften, um u.a. die Gefahren einer Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt durch die Ansiedlung gebietsfremder Arten abzuwehren. Der Begriff „Art“ schließt nach §10 BNatSchG auch Unterarten und Teilpopulationen mit ein.

Einen ganz anderen Geltungsbereich haben wir beim **SaatVerkG**, dort zielen Intention und Zweck auf den (berechtigten) Schutz des Verbrauchers und der Produzenten vor qualitativ minderwertigem Saatgut ab. Es ist deutlich erkennbar, dass das SaatVerkG die landwirtschaftliche Erzeugung und Nutzung von Sorten regelt.

Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz stehen nebeneinander. Während das Sortenschutzgesetz dem gewerblichen Rechtsschutz untersteht und die Pflanzenzüchtung fördert (ähnlich dem Patentrecht für Pflanzen), gehört das SaatVerkG zum öffentlichen

Recht und dient hauptsächlich dazu, die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Es basiert auf dem Grundgedanken (aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg), in Erwartung größtmöglicher und bester Ernterträge nur Saatgut hoher und geprüfter Qualität zum Anbau zuzulassen (Ertragssicherheit). Im Artenverzeichnis des SaatVerkG sind alle Pflanzen aufgeführt, die von diesem Gesetz betroffen sind. Alte Sorten haben einen „landeskulturellen Wert“ und sind schon aus diesem Grunde schützenswert. Sorten müssen immer eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder daraus gewonnener Erzeugnisse darstellen, damit sie zugelassen werden.

Was so einfach und überzeugend klingt, ist jedoch nichts anderes als ein großer Wirtschaftsbereich mit den üblichen Marktmechanismen. Nicht selten kommt es vor, dass große Saatgutfirmen einflussreiche Lobbyarbeit betreiben, um ihre (neuen) Sorten zu Lasten anderer Marktteilnehmer (oder älterer Sorten, deren Sortenschutz auszulaufen droht) durchzusetzen. Diese Thematik soll jedoch nicht weiter verfolgt werden, denn es



geht hier um die Problematik innerhalb des Wildpflanzenbereiches.

Der Verbraucherschutz und der Schutz der Saatgutproduzenten, die Saatgut für die landwirtschaftliche Produktion erzeugen, sind in den meisten Fällen sicherlich berechtigt. Würde man das SaatVerG jedoch in der freien Landschaft z.B. auf die Begrünung von Renaturierungs- oder Ausgleichsflächen anwenden, würde es allen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und Belangen widersprechen.

Interessant ist auch die Frage, warum das SaatVerG die Erzeugung von Wildsamen betreffen soll, wenn kein Landwirt jemals die Arten für Futter- oder Ernährungszwecke kaufen und/ oder anbauen wird? Allein der Preis und Wuchseigenschaften halten jeden Landwirt davon ab, Wildsamen zu Ertragszwecken anzubauen.

Im vorliegenden Fall BDP - Rieger-Hofmann versuchten Firmen, die landwirtschaftliches Saatgut (Zuchtformen) produzieren, über einen Verband Einfluss zu nehmen und einen Wildpflanzen- und Wildsamenproduzenten vom Markt zu verdrängen, indem sie auf das Saatgutverkehrsgesetz und wettbewerbliche Nachteile verweisen. Es werden allerdings Gesetze angeführt, deren Gültigkeit innerhalb der genannten Bereiche und in dieser Auslegung bisher noch gar nicht rechtlich geklärt wurde. Bis 2004 hatte es in Deutschland jeder vermieden, diese Grundsatzfragen mit schwierigen rechtlichen Konstellationen zu erörtern.

Es ist unverständlich, dass Betriebe, die sich mit ihrer Arbeit dem Naturschutz verpflichten, zivilrechtlichen Klagen ausgesetzt sind. Den langen, arbeitsreichen und zeitintensiven Weg einer derartigen Unterlassungsklage bis zur Verhandlung und heutigem Stand soll am Beispiel Rieger-Hofmann aufgezeigt werden.

Zur Erinnerung:

Rieger Hofmann wurde durch die den BDP vertretenden Rechtsanwälten GÖRG aufgefordert, das Inverkehrbringen und Bewerten von 12 Wildpflanzenarten zu unterlassen, da es im Sinne von §§3, 4 Ziffer 11 UWG i.V.m. §§ 3, 4, 30 des Saatgutverkehrsgesetzes nicht erlaubt sei, wenn es keine Sortenzulassung gäbe und/oder nicht anerkannt sei (unlauterer Wettbewerb) (siehe auch Natur & Garten 1/09)

Zunächst musste akut gehandelt werden, denn Rieger-Hofmann war in seinem Arbeitsablauf blockiert. Glücklicherweise waren es nur 10 Tage, in denen Rieger die genannten Arten (und somit auch die Mischungen, die diese Arten enthielten) nicht verkaufen durfte. Diese Zeit benötigte der von Rieger-Hofmann beauftragte Rechtsanwalt Dr. Miersch (Anwaltsbüro Hannover), um Widerspruch einzulegen und eine Schutzschrift zu verfassen. Der BDP willigte über seinen Rechtsanwalt ein, die einstweilige Verfügung bis zur mündlichen Gerichtsverhandlung auszusetzen. Somit konnte Rieger-Hofmann bis zu diesem Termin weiterhin an Ausschreibungen teilnehmen und ihre Geschäftsbereiche (Vertrieb und Beratung) uneingeschränkt wahrnehmen.

Neben dem normalen Betriebsalltag investierte Ernst Rieger jetzt 30% seiner Arbeitszeit in die Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung. Die mündliche Verhandlung wurde auf den 1. Oktober 2004, 13.00 Uhr im Landgericht Ellwangen festgesetzt.

Innerhalb kürzester Zeit arbeitete Rechtsanwalt Dr. Miersch sich in das schwierige Thema ein und verfasste für seine Mandantin eine stichhaltige Argumentationskette, belegt durch zahlreiche Glaubhaftmachungen und eidesstattlichen Versicherungen. Die wichtigsten Argumente sollen hier auszugsweise veröffentlicht werden.

Erster und wichtigster Punkt im Widerspruch war die **fehlende Dringlichkeit**, mit der auch die Aussetzung der einstweiligen Verfügung erreicht wurde (damit Rieger-Hofmann wieder weiter arbeiten konnte). Anwalt Dr. Miersch führte an, dass die Firma Rieger-Hofmann seit 1983 Wildpflanzensaatgut produziere und vertreibe. Warum wurde jetzt diese übertriebene Eile gefordert, wo sich alle Marktteilnehmer seit Jahren kannten, ihre Arbeit gegenseitig tolerierten und zuständige öffentliche Stellen die Arbeit von Rieger-Hofmann sogar würdigten?

Für Wildformen besteht keine Schutzrechtserteilung

Dr. Miersch argumentierte weiterhin, dass der Antragsteller (Bund Deutscher Pflanzenzüchter = BDP) Mitglieder vertrete, die Pflanzenzüchter sind. Es werden keine Rechte des Antragstellers verletzt,

denn Rieger-Hofmann arbeite und handle nicht mit (gezüchteten) Sorten oder Kulturpflanzen, sondern mit Wildformen, für die keine Schutzrechtserteilung bestehe. Somit bestünden keine schutzwürdigen Interessen der Gegenseite und der Antragsteller sei auch nicht „prozessführungsbefugt“.

Saatgutfirmen sind nicht verantwortlich für Ausschreibungstexte

Auch auf das Argument „gegnerische Wettbewerbsnachteile“ ist Dr. Miersch näher eingegangen. Es ging dem Antragsteller (BDP) darum, dass seine Mitglieder an bestimmten Ausschreibungen nicht teilnehmen könnten, wenn z.B. für Flächen Ökotypensaatgut, genau festgelegte Mischungen und Saatgut aus gesicherten, gebietsheimischen Herkünften (mit Nachweis) gefordert werden. Dr. Miersch argumentierte, dass die Verantwortung für Ausschreibungstexte nicht bei Rieger-Hofmann läge, sondern bei den zuständigen Bearbeitern (Architekten, Ämtern etc). Auch stehe es jedem Erzeuger frei, Saatgut und Pflanzen in der gewünschten Qualität anzubieten, so dass keine rechtswidrigen Wettbewerbsnachteile vorlägen.

Wildblumen und Wildgräser fallen nicht unter Saatgutverkehrsgesetz oder Sortenschutzgesetz

Die nächste Begründung sollte verdeutlichen, dass Rieger-Hofmann weder gegen das Saatgutverkehrsgesetz noch gegen das Sortenschutzgesetz verstoße:

Wildblumen und Wildgräser werden von Rieger-Hofmann nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung, sondern für Begrünungsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes angeboten. Viele Einsatzmöglichkeiten werden im Katalog genannt, von Ausgleichsmaßnahmen und Biotopentwicklungsflächen über Begrünungen im öffentlichen oder privaten Bereich bis zu Wildäsungsflächen sei alles dabei. Die Landwirtschaft hätte aus Kosten- und Ertragsgründen bisher keine Wildsamenmischungen von Rieger-Hofmann für den Futteranbau gekauft. Wenn Mischungen bestellt wurden, dann nur aus naturschutzrechtlichen Gründen, z.B. für die Anlage einer Ausgleichsfläche.

Rieger-Hofmann vertreibe keine Pflanzen oder Sorten, die im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen und anerkannt werden könnten. Bei Wildformen sei keine züchterische Leistung im Sinne des



Sortenschutzes gegeben, denn die Natur sei der Schöpfer der Pflanzen. Deshalb könnten Samen und Pflanzen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser nicht von diesen beiden Gesetzen betroffen sein.

Enge Auslegung des SaatVerkG verstößt gegen anerkannte Naturschutzgesetze

Ein weiteres, wichtiges Argument war, dass eine derartig enge Auslegung des SaatVerkG gegen anerkannte Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie gegen die Verfassung verstöße. Im Umkehrschluss der Klage könnte es bedeuten, dass bei Zugrundelegung des SaatVerkG gerade auf den Flächen, die dem Erhalt der Biologischen Vielfalt dienen sollen, nur noch genetisch veränderte und geschützte Sorten ausgebracht werden, die die natürliche Flora verfälschen können. Ist dies im Sinne des Gesetzgebers?

Beim Durchlesen der Schriften stellt sich die Frage, ob natürliche Ressourcen (z.B. Wildpflanzen) überhaupt mit Schutzrechten belegt werden können? Ist es nicht ein Versuch der Saatgutindustrie, über den Weg eines einstweiligen Rechtsschutzes Konkurrenten (zumindest vorübergehend) in materiell-rechtlicher Hinsicht auszuschalten? Diese Frage werden die betreffenden Firmen vermutlich nicht beantworten und bleiben somit im Bereich der Spekulationen.

Argumentationshilfen und Stellungnahmen von Firmen, Verbänden, Freunden und offiziellen Stellen

Ernst Rieger wurde in seinem Verfahren nicht nur von seinem Anwalt, sondern auch von vielen Firmen, Verbänden, Freunden und offiziellen Stellen unterstützt – sowohl in ideeller Hinsicht als auch in Form von Argumentationshilfen und Stellungnahmen. Einige interessante Schreiben und Lösungsmöglichkeiten sollen hier auszugsweise veröffentlicht werden. Ich bitte die Leser zu beachten, dass der Gesamtkontext aus Platzgründen leider nicht wiedergegeben werden kann.

06.08.2004: Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart an das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Baden-

Württemberg, Stuttgart.

Saatgutverkehrsgesetz contra Naturschutzgesetz

„Wir halten eine Änderung des SaatVerkG für dringend notwendig, damit den unverzichtbaren und berechtigten Vorgaben der Naturschutzgesetze entsprochen werden kann. [...]Vorschlag: Für die Begrünung von Grünland auf landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen sollten weiterhin Vorgaben des SaatVerkG gelten, für die Begrünung von Grünland im sonstigen Außenbereich sollten Naturschutzgesetze gelten.“

21.09.2004: Uni Hannover, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz an Bundesministerin Renate Künast, Bonn

Koordiniert bundesweiten „Arbeitskreis Regiosaatgut“ (Saatgutproduzenten, Universitäten, Behördenvertreter)
Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen durch regionales Wildpflanzensaatgut.

[...]„Leider bestehen für einige wichtige Pflanzenarten derzeit Blockaden, da das SaatVerkG den Handel mit Wildformen von Pflanzenarten untersagt, für die anerkannte Sorten existieren. [...]auf die Verwendung regionaler Wildformen dieser Arten zu verzichten und nur nach dem SaatVerkG zugelassene Kultursorten zu verwenden [...]kann nicht im Sinne der Erhaltung der genetischen Vielfalt unserer Wildpflanzen sein und widerspricht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes[...]

Um hier die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, bitten wir Sie sich dafür einzusetzen, dass die im Landschaftsbau bedeutenden Gehölze, Gräser und Kräuter bei der anstehenden EU-Verordnung bzw. Rechtsverordnung nach §3 Abs.3 SaatVerkG berücksichtigt werden, die eine Vermarktung zum Zwecke der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen auch ohne Sortenzulassung nach SaatVerkG zulässt.“

28.09.2004: Appels Wilde Samen GmbH, Darmstadt - Stellungnahme Widerspruch zwischen Naturschutzgesetz und Saatgutverkehrsgesetz

„Das NatSchG verbietet das Ausbringen von Sortensaatgut in die freie Landschaft – das SaatVerkG verbietet, Wildformen von Arten in Verkehr zu bringen, die dem

SVG unterliegen, d.h. von denen es zugelassene Sorten gibt. Als Händler von Samen und Wildpflanzen stehen wir also, egal wie wir uns verhalten, mit einem Fuß in der Illegalität.

Typische Arten, die in jede Wiese gehören, [...] dürfen wir nicht als Wildform verkaufen, ob wohl sie inzwischen in vielen [...]Ausschreibungen ausdrücklich verlangt werden. Die entsprechenden Sorten wirken sich in einer extensiven Wiese sehr negativ aus, weil sie auf Wüchsigkeit und Ertrag gezüchtet sind. Genau das Gegenteil ist bei einer naturnahen Ansaat gefragt.

Wir unterstützen die Initiative zur Einführung einer Zertifizierung von Regio-Saatgut, das kein züchterisch bearbeitetes Saatgut beinhaltet[...]

Die Produzenten von Wildsamens wünschen sich eine legale Möglichkeit, ihr Saatgut zu vermarkten. [...] Wir hoffen, dass dadurch zügig Richtlinien geschaffen werden, anhand derer zukünftig klar ist, unter welchen Bedingungen autochthones Saatgut verwendet werden darf oder sogar muss und wo Sorten verlangt oder erlaubt sind.“

22.09.2004: Gärtnerei Johann Krimmer, Pulling an TU München Weihenstephan, Lehrstuhl für Vegetationsökologie.

Verwendung von Wildblumen- und Wildgräsern im nichtlandwirtschaftlichen Bereich

[...]beschäftigen wir uns seit 1984 mit der Produktion von gebietsheimischem Kräuter- und Gräseraatgut. Seit 2000 besteht darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit dem Heideflächenverein Münchner Norden e.V. zur Vermehrung gefährdeter und seltener autochthoner Arten, sowie zur Entwicklung von Ansaat- und Pflanztechnik. Bei der Vermehrung von gebietsheimischen Arten für naturnahe Bereiche arbeiten wir seit 1994 mit der Firma Rieger-Hofmann zusammen.

Durch die einstweilige Verfügung, die es der Firma Rieger-Hofmann verbietet von folgenden Gräserarten [...] Saatgut von Wildformen in den Verkehr zu bringen, ist es damit nicht mehr möglich, gebietsheimische Saatgutmischungen herzustellen.



Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie aus naturschutzfachlicher und/oder vegetationsökologischer Sicht zur Notwendigkeit der Verwendung von Wildformensaatgut Stellung nehmen könnten, insbesondere, wenn die so begrünten Flächen nicht oder nicht vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden.“

28.09.2004: FH Anhalt, Prof. W. Kircher und Frau Prof. Dr. Ellen Kausch - Stellungnahme

Verbot des Angebotes von Saatgut diverser Gräser als Wildherkünfte

„[...]Die Entwicklung, dass Wildpflanzensaatgut definierter Herkünfte von Arten, die dem SaatVerkG unterliegen, künftig nicht mehr im Handel zu erhalten ist, halten wir für bedenklich. Besteht doch gerade bei landschaftsbaulichen Begrünungen, insbesondere in der freien Landschaft, die Möglichkeit, einen Beitrag zur Erhalt der genetischen und biologischen Vielfalt unserer Kulturlandschaft zu leisten.

[...]Insbesondere bei Begrünungen auf gestörten Standorten kann der Einsatz von Wildpflanzensaatgut mit regionalem Bezug und großer genetischer Varianz von Vorteil sein, da diese sich i.d.R. besser an die lokalen Standortverhältnisse anpassen vermögen.

Es wäre wünschenswert, wenn zur Entschärfung der Situation ein für beide Seiten tragbarer Kompromiss gefunden würde, z.B. durch Definition von Ausnahmeregelungen, der den unterschiedlichen Einsatzbereichen von Gräsern Rechnung trägt.

[...]Im Sinne des Bestrebens, den weiteren Verlust der genetischen Vielfalt unserer Pflanzenwelt zu verlangsamen, können wir nur hoffen, dass ein (auch im Sinne des Naturschutzes) akzeptabler Weg im Umgang mit standortheimischem Saatgut gefunden wird[...]

09.09.2003: Landesamt für Flurneueordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg an alle Ämter für Flurneueordnung und Landneuentwicklung in Baden-Württemberg.

Verwendung von autochthonem (gebietsheimischem) Pflanzenmaterial bei Ausschreibung von Bau- und Lieferleistungen sowie Ausschreibung, Vergabe

und Abrechnung in der Flurneueordnung. Das Landesamt hatte für die untergeordneten Ämter Vorgaben und Vorgehensweisen herausgegeben, die für Landespflege und ländlichen Wegebau in der Flurneueordnung gelten. Grundlage sind §29a NatSchG Baden Württemberg und §41 BNatSchG. Die Vorgaben des Landesamtes betreffen die Vorgehensweise bei Ausschreibung, Vergabe und Auswahl von Gehölzen und Saatgut.

28.09.2004: Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart - Stellungnahme

„Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart fordert als Träger öffentlicher Belange in Stellungnahmen [...]grundsätzlich die Verwendung gebietsheimischen Saat- und Pflanzgutes in der freien Natur. Rechtsgrundlage dafür ist §29a NatSchG.“

06.09.2004: BfN Bundesamt für Naturschutz an Rieger-Hofmann

Gebietseigene Herkünfte

„[...] Der einzige Ausweg besteht – wie auch das BMVEL schreibt- darin, Ausnahmen per Rechtsverordnung nach §3 Abs. 3 zu erreichen. Voraussetzung dafür ist wiederum eine EU-Verordnung, die je nach BMVEL-Schreiben gerade von einer Expertengruppe erstellt wurde und erst Ende des Jahres (2004) im Saatgutausschuss behandelt werden soll. Danach müsste es in Deutschland durch eine Rechtsverordnung durch den Bundesrat (interministeriell und mit Behörden und Ämtern) abgestimmt werden. [...]das bedeutet, dass bis dahin das bestehende Recht gilt[...]

Auch große Umweltschutzverbände äußerten sich zu diesem Thema. Der **BUND** „begrüßt ausdrücklich die Erarbeitung einer EU-Richtlinie, die die Intention verfolgt, das Inverkehrbringen und den Handel von regionaltypischem Saatgut für Landschaftsbau und Naturschutzzwecke zu ermöglichen. Mit der Änderung der geltenden Rechtslage [...] soll die permanent stattfindende Florenverfälschung eingedämmt werden. [...] Unabhängig vom vorliegenden Richtlinienentwurf sollte in Deutschland schnellstmöglich das SaatVerkG dahingehend angepasst werden, dass alle für den Naturschutz und Landschaftsbereich relevanten Arten für die An-

wendung in diesem Bereich von der „Sortenreinheit“ ausgenommen werden, um die Umsetzung des §41Abs.2 BNatSchG in der Praxis zu ermöglichen [...]“

Argumentationshilfe kam auch vom **Naturgarten e.V.**, der in einer zweiseitigen Erklärung „die EU-Kommission, die Bundesregierung und die Landesregierungen auffordert, hier umgehend für eine Klarstellung zu sorgen und so den Belangen des Natur- und Artenschutzes auch in der Praxis Geltung zu verschaffen.“

Wie gut, dass so viele Menschen, Institutionen, Verbände und Firmen offene Stellungnahmen abgegeben und Rieger-Hofmann damit in ihrer Arbeit unterstützt haben.

Eine wahre Geschichte: Gebietsheimisches Wildsaatgut per LV gefordert – Sorten geliefert

Zu welchen Problemen diese Rechtsunsicherheit in den letzten Jahren führte, zeigt ein Fall, der sich in dieser Zeit ereignete und immer noch vorkommen kann: Die Arbeitsgruppe der Lokalen Agenda 21 Mainz setzte sich 2004 dafür ein, dass für eine Versickerungsfläche in „ihrer“ Stadt heimische Wildformen (d.h. heimisches Wiesensaatgut gebietseigener Herkunft) durch ein Planungsbüro (per Leistungsverzeichnis) ausgeschrieben wurden. Nachdem die Ausschreibungen veröffentlicht und Angebote eingegangen waren, erhielt eine größere deutsche Saatgutfirma den Auftrag. Die Lokale Agenda fragte jedoch nach und bat in schriftlicher Form um die genauen Rezepturen der Wiesenmischungen. Sie teilte dem Saatgutproduzenten mit, dass sie (generell) Proben nähme um durch staatliche, unabhängige Einrichtungen die richtige Zusammensetzung und Herkunft des Saatgutes überprüfen zu lassen. Falls der (unwahrscheinliche) Fall eintrete, dass die ausgeschriebenen Kriterien nicht erfüllt wären, würde die Lokale Agenda das Saatgut beanstanden, den Oberboden abtragen lassen und den Lieferanten zur Kostenübernahme verpflichten.

Wie erfreulich, dass die Antwort des Saatgutproduzenten (zunächst) positiv ausfiel:

„Gerne bestätigen wir Ihnen die Her-



künfte der nachfolgenden Saatgutmischungen [...] Das Wildkräuter- und Wildgräseraatgut der o.g. Mischungen stammt von heimischen Wildformen. Das ursprünglich gesammelte Saatgut wird von unseren Vermehrungsbetrieben ausgesät und erneut geerntet. [...]“

Umso merkwürdiger jedoch, dass eine Woche später ein weiteres Antwortschreiben dieser Firma eintraf: „...bezugnehmend [...] teilen wir Ihnen mit, dass die Saatgutmischungen [...] in unserem Betrieb nach bester fachlicher Kenntnis und im Einklang mit dem Ausschreibungstext hergestellt wurden. Es wurden ausschließlich Wildkräuter und Wildgräser heimischer Herkunft verwendet, soweit diese nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen. Bei den Arten, die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen, wurde Saatgut deutscher Sorten aus heimischer Produktion geliefert. Bei einigen Gräser- und Kleearten ist die Verwendung von zertifiziertem Saatgut laut Saatgutverkehrsgesetz zwingend vorgeschrieben. [...]“

Das heißt im Klartext????? Gebietsheimische Wildsamen wurden per LV gefordert, geliefert und sogar als ausschreibungskonform bestätigt. Erst bei Ankündigung einer unabhängigen Überprüfung wurde eingeräumt, dass überall dort Sorten mitgeliefert wurden, wo sie laut SaatVerkG gefordert werden (Anm.: da die Firma nicht „gesetzeswidrig“ handeln wollte).

Aber können deutsche Saatgutfirmen überhaupt gesetzeswidrig handeln, wenn der Geltungsbereich des SaatVerkG bis heute nicht eindeutig geklärt ist? Hätte die Lokale Agenda nicht so umsichtig gehandelt und hartnäckig nachgefragt, würden jetzt unnötigerweise einige Sorten auf der Versickerungsfläche wachsen. Das Saatgut wurde jedoch zurück geschickt und Rieger-Hofmann lieferte die gewünschten gebietsheimischen Wildsamen.

Wie viele Sorten wurden und werden immer noch in Deutschland unter dem Deckmantel des SaatVerkG in freier Natur ausgebracht? Das ist sicherlich kein Einzelfall und auf dem Wildpflanzenmarkt gibt es viele Grauzonen, in denen mehr versprochen als tatsächlich gehalten wird. Das betrifft nicht nur die Artenzu-

sammensetzung, sondern auch die Herkünfte: Woher weiß der Kunde, ob die Wildformen wirklich gebietsheimisch sind? Dieser Frage soll im dritten und letzten Teil des Artikels nachgegangen werden.

Doch zurück vom Exkurs, denn wir warten gespannt auf das Urteil der mündlichen Verhandlung am Landgericht Ellwangen:

Im Namen des Volkes - Urteil

„In dem Rechtsstreit BDP [...] gegen Rieger-Hofmann [...] wegen einstweiliger Verfügung hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen auf die mündliche Verhandlung vom 01. Oktober 2004 durch [...] für Recht erkannt:

Die mit Beschluss vom 15.09.2004 erlassene einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen [...]“

Mit folgender Begründung (auszugsweise) „[...]hat das Gericht jedoch erhebliche Zweifel, ob die Vorschriften des SaatG wörtlich auf das beanstandete Verhalten der Beklagten anwendbar ist [...] Diese Konsequenz würde das Grundrecht der Beklagten auf Berufsfreiheit (Art 12 GG) und das verfassungsrechtlich verankerte Umweltschutzgebot (Art 20a GG) berühren. [...] Eine abschließende Entscheidung dieser Frage ist im vorläufigen Verfahren [...] nicht geboten. [...]In dieser Situation ist es der Klägerin zumutbar, die Klärung der Grundsatzfrage, ob das Saatgutverkehrsgesetz auf den Vertrieb der hier in Rede stehenden Wildformen anwendbar ist, in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten.“

Der BDP wollte zunächst Revision (Gericht Mannheim) einlegen. Auch der Anwalt von Rieger-Hofmann schlug eine Gegenklage vor. Doch nach einem Treffen zwischen dem Geschäftsführer des BDP, Ernst Rieger, J.Krimmer und Markus Wieden (VWW) nahmen alle Beteiligten Abstand davon. Ein großes Verfahren wäre ein zu großes finanzielles Risiko und würde zudem jede Menge Arbeitszeit binden.

Im Namen der Firma Rieger-Hofmann wird hiermit allen Beteiligten und besonders Anwalt Dr. Miersch großer Dank ausgesprochen. Mit ihrem Einsatz waren

sie wertvolle Hoffnungsträger und Stützen in der Wildpflanzenproblematik und haben in Ihrer Gesamtheit zum positiven Ausgang der Geschichte beigetragen.

Auch dem BDP sollte man eigentlich dankbar sein, denn mit seiner Aktion hat er die bestehende Problematik in den Fokus der Beteiligten und der Öffentlichkeit gerückt. Der Firma Rieger-Hofmann hat diese Aktion vielleicht mehr genützt als geschadet, denn zuständige Ämter, Architekten, Planer und GaLaBauer gehen jetzt sensibler mit dem Thema um und überdenken ihre Ausschreibungstexte.

Da immer noch Rechtsunsicherheiten bezüglich der Gesetze bestehen und das Gericht auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen hat, muss jetzt allerdings auf anderer (politischer) Ebene gearbeitet werden. Was sagen die EU-Regelungen dazu? Wie könn(t)en Wildsamenbetriebe ihre Interessen (besser) vertreten? Welche Nachweismethoden und Zertifikate für Wildsamen gibt es – was bedeuten sie? Wie gehen andere Saatgutbetriebe, öffentliche Ämter und Architekten damit um? Was ist bei der Formulierung von Ausschreibungen zu beachten?

Was sagen unsere Leser zu diesem Thema?

Diese Fragen und der heutige Stand der Dinge werden im dritten Teil des Artikels behandelt und in *Natur & Garten* veröffentlicht.

Hinweis: Zwei Leserbriefe sind bereits eingegangen, einer mit der Bitte um Veröffentlichung. Bitte beachten Sie die Antwort der Firma Saaten-Zeller (Naturgartenmitglied) in dieser Ausgabe und diskutieren Sie mit.



Kerstin Lüchow, Dipl.-Ing. agr. (Fachrichtung Gartenbau). D-Heilbronn. Geschäftstellenleiterin Naturgarten e.V.



Wildpflanzensaatgut in Gefahr (Teil III)

Brüssel entscheidet.

„Die mit Beschluss vom 15.09.2004 erlassene einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen [...] In dieser Situation ist es der Klägerin zumutbar, die Klärung der Grundsatzfrage, ob das Saatgutverkehrsgesetz auf den Vertrieb der hier in Rede stehenden Wildformen anwendbar ist, in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten.[...]“ (Urteil des Landgerichtes Ellwangen, 2004)

Mit diesem Urteil endete die Saatgutgeschichte von Rieger-Hofmann noch lange nicht. Es war vielmehr den Einstieg in eine Thematik, die immer komplexere Kreise zog - und immer noch zieht.

Der Weg führt nach Brüssel

Rieger-Hofmann entschloss sich, das Saatgutthema auf politischer Ebene vorzutragen. Sie arbeitete sich in Deutschland von der Basis bis zu Spitzenpolitikern durch: Adressen von Ansprechpartnern, Interessenvertretern und zuständigen Behörden wurden recherchiert, Briefe versandt und unzählige Telefonate mit der Bitte um Stellungnahme geführt. Daraufhin setzten sich viele Institutionen, Firmen, Vereine und offizielle Stellen für gebietseigenes Saatgut und den Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen ein. Sie verfassten eindeutige Stellungnahmen, die mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung im Sinne des Naturschutzgesetzes beim Bundesministerium eingereicht wurden. Die Resonanz und der Einsatz Aller waren gewaltig, es beteiligten sich:

- Unzählige Einzelpersonen (Diplom-Biologen, Saatgutproduzenten, Saatgutfirmen...)
- BUND und NABU
- VWW
- Naturschutzzentrum Göttingen
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. Ansbach (DVL)
DVL und BUND gaben sogar Pressemitteilungen heraus, um das Thema in der Öffentlichkeit zu transportieren
- Universität Hannover, Arbeitskreis Regiosaat, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz Uni Hannover



Foto © Kerstin Lüchow

Wärmeliebender Saum von Rieger-Hofmann als Ackerrandstreifen im Juli 2009

- Universität Göttingen, Zentrum für Naturschutz
- Universität Kassel, Fachgebiet Ökologischer Land- und Pflanzenbau
- Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56: Naturschutz und Landschaftspflege
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Naturschutz
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe)
- Umweltforschungszentrum (UFZ) Leipzig-Halle
- Bundesamt für Naturschutz Bonn (BfN)
- Ministerium für Ländlichen Raum Stuttgart, Referat 42: Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Mitglieder des Landtags Baden-Württemberg
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Bonn
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bonn
- Mitglieder des Deutschen Bundestages
- Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast
- Vertreter der EU-Kommission

Die Stellungnahmen enthielten viele konstruktive Lösungsvorschläge, wie Wildpflanzensaatgut zukünftig legal und im Einklang mit dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatVerG) erzeugt und vermarktet werden könnte:

- **Gesetzliche Geltungsbereiche festlegen:** Für die Begrünung von Grünland auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen könnte weiterhin das SaatVerG gelten. Für die Begrünung von Grünland im sonstigen Außenbereich (Ausgleichsmaßnahmen, Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland, Straßen- und Wegeböschungen, Schafweiden etc) könnten die Naturschutzgesetze gelten.
- **SaatVerG ändern - Ausnahmeregelungen formulieren:** alle in freier Wildbahn als einheimisch geltende Arten (bzw. alle für den Naturschutz und Landschaftsbereich relevanten Arten) könnten eigenen Regeln unterstellt oder ganz von einer staatlichen Saatguterkennung befreit werden. Bei Arten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, könnte die „Sortenzulassung“ durch eine Rechtsverordnung abweichend geregelt und das Verfahren dafür festgesetzt werden.



- **Verbindliche Regelungen - exakte Definitionen:** Für alle Marktteilnehmer sollten verbindliche Regelungen zu Anbau und Inverkehrbringen von Wildpflanzensaatgut sowie zur Überprüfbarkeit des Anbaus vorgegeben werden. Eine Vereinheitlichung von Begriffen und ein einheitliches Zertifizierungssystem wären zwecks Vermeidung von Missbrauch und Betrug wünschenswert.
- **Wildsaatgutproduktion in jeweiligen Herkunftsgebieten festlegen:** Der Anbau von regionalem Saatgut sollte in den jeweiligen Herkunftsgebieten vorgeschrieben werden, da Kontrollen nur auf dem Feld des Erzeugerbetriebes möglich sind. Der Nachbau von Wildsamen im Ausland sollte untersagt werden, da es möglicherweise zu genetischer Florenverfälschung (Einkreuzung von Nachbarpflanzen) und Anpassungsmechanismen der Pflanzen an andere Klima- und Standortbedingungen führen kann. Auch eine Kontrolle der Einhaltung wichtiger Anbauregeln ist im Ausland praktisch unmöglich.

Grundlage für das deutsche Saatgutverkehrsgesetz (SaatVerG) und die Saatgutverordnung sind die Saatgutrichtlinien des EU-Ministerrates. Die Bundesregierung kann nationale Durchführungsvorschriften im Rahmen einer Änderung der Saatgutverordnung erst dann erlassen, wenn Durchführungsvorschriften der EU in Kraft treten. Bereits 1998 wurde bei der EU zwecks Novellierung der europäischen Saatgutrichtlinien eine Öffnungsklausel diskutiert: Nach diesem Entwurf ist das „Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung der genetischen Vielfalt“ vorgesehen.

Im Bundestag gab es eine öffentliche Anhörung zum Thema Saatgutrecht, zu der auch Ernst Rieger (mit Anwalt) eingeladen wurde. Fachleute diskutierten, ob für bestimmte Pflanzenarten (und deren geschützte Sorten) saatgutrechtliche Regelungen gänzlich entfallen und Ausnahmen für ökonomisch weniger bedeutende Arten bei der EU-Kommission beantragt werden könnten. Auf Veranlassung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung anschließend Vorschläge für eine Vereinfachung des Saatgutrechts auf nationaler und internationaler Ebene vorgelegt. Nachdem so viel Druck ausgeübt wurde, kündigte die EU an, den

seit 1998 anstehenden Entwurf für eine Änderung der gemeinschaftlichen Saatgutrichtlinien vorzulegen.

Entwurf (2005) der EU-Saatgutrichtlinien - Kritikpunkte

Am 17. März 2005 war es dann soweit, ein neuer EU-Richtlinienentwurf wurde herausgegeben. Die überarbeiteten Durchführungsvorschriften berücksichtigten das Inverkehrbringen von Saatgut zu Zwecken der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen. Die Voraussetzungen für die Zulassung von „Erhaltungssorten“ sollten erleichtert werden. Das Bundessortenamt Hannover verteilte den englischsprachigen Entwurf an viele Institutionen und Verbände mit der Bitte um Stellungnahme. Rieger-Hofmann und der VWW erhielten ihn ebenfalls – wenn auch mit unerklärlicher Verzögerung.

Eine erfreuliche Änderung war z.B. die Schaffung einer legalen Grundlage, die im Rahmen des Saatguthandels den Erhalt genetischer Vielfalt ermöglichen soll. Aber es gab auch Formulierungen, die von Wildsamen-Befürwortern kritisiert wurden:

- Als Gegenstand der Richtlinien wurden Erhaltungssorten, Amateursorten und „Naturschutz-Saatmischungen“ („preservation seed mixtures“) genannt. Dabei wurde an die Beerntung vorhandener Bestände in deren spontaner Zusammensetzung gedacht. Doch Wildsamen-Befürworter bemängelten, dass solche Mischungen, die sich auf die Artenzusammensetzung am Entnahmeort beschränken, naturschutzfachlich nur selten für Begrünungsmaßnahmen geeignet seien. Vielmehr mache erst der Einsatz von einzeln gewonnenen und vermehrten Arten gezielte und standortgerechte Mischungen möglich.
- Speziell zusammengestellte Saatgutmischungen (für besondere Zielsetzungen) wären nach diesem Entwurf nicht möglich.
- Es fehlten Regelungen über Sammlung, Vermehrung, Ort der Vermehrung und Vermarktung von gebietsheimischen Arten. Standards zur Qualitätssicherung sollten vorgeschrieben, einheitliche Zertifikate

Kleine Begriffskunde am Rand:

Die Bezeichnungen „autochthon“, „gebietseigen“ und „einheimisch“ werden in Deutschland nicht einheitlich benutzt. Wissenschaftler schlagen vor, im Zusammenhang mit der Saatgutproblematik statt „autochthon“ den Begriff „gebietseigen“ zu verwenden.

Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse (EAB) http://www.autochthon.de/pdf/eab_Broschue-re_08.pdf:

Autochthon (griechisch: auto = selbst, chthon = Erde; am Fundort entstanden, bodenständig) sind Pflanzen, die seit sehr langer Zeit an einem Wildstandort leben bzw. lebten und sich dort selbst vermehrt haben.

In ihren verschiedenen Naturräumen haben sich diese Wildpflanzen im Laufe einer Jahrtausendelangen Entwicklung an ihre Umweltbedingungen angepasst. Abhängig von Klima, Höhenlage, Feuchtigkeits- und Bodenverhältnissen zeichnen sich diese Pflanzen durch eine regionaltypische genetische Ausstattung aus.

Baumschulpflanzen, die in diese Naturräume gepflanzt werden, sind für die jeweilige Region nur dann autochthon, wenn sie aus Samen wild wachsender Stammpflanzen eben dieser Region vermehrt wurden. Diese Stammpflanzen haben sich nachweislich ohne menschliche Hilfe in der freien Landschaft angesiedelt. Alle von diesem Ausgangsmaterial erzeugten Pflanzen gelten in der Folge für die Herkunftsregion und innerhalb des angestammten Verbreitungsgebiets (aus dem die Samen stammen) als „autochthon“.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) <http://www.floraweb.de/neoflora/neophyten.html>: **Einheimische, indigene Arten** sind in Deutschland seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden und haben es aus eigener Kraft (ohne Mitwirkung des Menschen) besiedelt.

Dorothee Ortner (UFZ Leipzig/Halle, Uni Leipzig): **autochthon** = an Ort und Stelle entstanden. Der Begriff bezieht sich innerhalb eines natürlichen Verbreitungsgebietes einer Art auf das Vorkommen an einem bestimmten Standort mit spezifischen Umweltbedingungen. Populationen sind dann autochthon, wenn sie ohne menschlichen Einfluss über viele Generationen aus Naturverjüngung innerhalb ihres natürlichen Areals herangewachsen sind und sich durch natürliche Selektionsprozesse an die örtlichen Standortbedingungen angepasst haben. Autochthone Sippen bilden eine Teilgruppe der einheimischen Pflanzen.

Fortsetzung siehe Folgeseite...



gefordert werden. Herkunftsgebiete sollten definiert werden (bundesweite, einheitliche Regelungen ermöglichen), regionale Vermehrung ermöglicht werden. Die EU-Richtlinie sollte den Nachbau von gebietsheimischem Saatgut für Vermehrungszwecke regeln, da sonst Wildpflanzensaatgut aus freier Wildbahn ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden gesammelt und verkauft wird.

- Eine Mengenbegrenzung durch nationale Behörden wurde für das zu verkaufende Saatgut („preservation seed mixtures“) vorgeschlagen. Der Entwurf sah vor, 4% der dem SaatVerG unterliegenden und auf dem Markt gehandelten Sorten (in Gewichtsprozenten) von der Regelung auszunehmen (um somit Produktion und Handel der „strittigen“ Wildsamen in diesem Umfang zu legalisieren). Doch eine Mengenbegrenzung ist widersinnig, da sie schwer zu ermitteln ist (Marktschwankungen, Erfassung Erntemenge), die Verteilung auf die Firmen nicht lösbar und die Kontrollen aufwändig und teuer wären. Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte eine Mengenbegrenzung auf Wildsammlungen evtl. sinnvoll sein, um Wildarten an ihrem Ursprungsstandort nicht zu gefährden. Aber eine Mengenbegrenzung beim Verkauf von (produziertem) Wildpflanzensaatgut einzuführen würde bedeuten, dass Naturschutz per Gesetz begrenzt werden soll. Kritiker fordern deshalb eine Aufhebung der Mengenbegrenzung und eine Abstimmung der Richtlinie mit der Naturschutzgesetzgebung. Alle Wildformen müssen frei handelbar sein.
- Wünschenswert wäre in der EU-Richtlinie die Verankerung der ausschließlichen Verwendung von gebietsheimischem Saatgut bei Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft, damit sie mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übereinstimmt.
- In Deutschland steigt die Nachfrage nach Wildpflanzensaatgut für Begrünungen auch außerhalb von Naturschutzmaßnahmen. Die EU-Richtlinie schließt diese Verwendung jedoch aus und fordert „preservation seed mixture“ in definierten „habitats“. Auch hier müsste eine Überarbeitung erfolgen.

Bis heute ist die EU-Saatgutrichtlinie nicht novelliert worden. Da immer mehr Länder Mitspracherecht haben, wird es immer schwieriger, Regelungen zu finden, die allen gerecht werden. Problematisch erscheint auch, dass die Interessenvertreter der Saatgutzüchtung auf die EU-Kommission einwirken und Lockerungen ablehnen. Mit Sorge fragen sich Naturschützer und Wildsamenerzeuger, ob es bei der EU möglicherweise eine unglückliche Vermischung von Naturschutz- und Saatgutzüchtungsinteressen gibt? Werden irgendwann politische Entscheidungen kontra Naturschutz gefällt, nur um Züchterinteressen zu schützen?

Bis die überarbeitete EU-Saatgutrichtlinie endgültig verabschiedet wird, liegt die Auslegung des Saatgutverkehrsgesetzes in Deutschland im Ermessen der Erzeuger. Jeder Betrieb kann Wildpflanzen und Wildpflanzensaatgut nach eigenen Kriterien produzieren und deklarieren.

Diese Spielräume verunsichern viele Produzenten, vor allem aber die Kunden. Was ist unter autochthonem bzw. gebietseigenem Saatgut zu verstehen? Wo kann überhaupt autochthones Saatgut bezogen werden? Welches Zertifikat und welche Herkunftsnachweise sind vertrauenswürdig? Warum arbeiten Saatgutbetriebe mit unterschiedlichen Herkunftsgebieten? Fragen über Fragen, die sich Planer, Architekten und öffentliche Ämter stellen, (nicht nur) wenn sie Ausschreibungen formulieren und Angebote kontrollieren.

Autochthone Pflanzen - empfohlen von Bund und Ländern

Wichtigste Einsatzbereiche des gebietseigenen Wildpflanzensaatgutes (ca. 80-90%) von Rieger-Hofmann sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Flurneuordnungsmaßnahmen, Pufferflächen neben bestehenden Naturschutzgebieten und viele andere. Dabei muss sie sich preislich und qualitativ mit anderen Wildsamenbetrieben messen.

Doch nicht alle deutschen Saatgutproduzenten liefern (aus juristischen und Kostengründen) gebietseigenes Wildsamen, nicht überall werden konsequente Ausschreibungen formuliert, kaum jemand untersucht das gelieferte Material. Jähr-

lich werden bei Maßnahmen des Landschaftsbaus große Mengen genetisch relativ homogener Zuchtformen (z.B. bei Begrünungsmaßnahmen im Straßenbau) in die Natur ausgebracht. Mindestens 10% des gesamten Saat- und Pflanzgutes (ca. 4.000 t) gehen schätzungsweise als Zuchtform in die freie Landschaft – im Einklang mit dem Saatgutverkehrsgesetz, aber im Widerspruch zu den Bestimmungen der Naturschutzgesetze. Das hat erhebliche Konsequenzen für ganze Lebensgemeinschaften unserer einheimischen Flora und für die genetische Artenvielfalt.

Sowohl auf Bundesebene, als auch in zahlreichen Bundesländern gibt es bereits weiterführende Empfehlungen und Bestimmungen, die auf die Notwendigkeit der Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes außerhalb von Siedlungen hinweisen. Für Brandenburg liegt für Gehölze seit August 2004 ein Erlass vor (MLURB 2004), der auf den Ergebnissen eines DBU Projektes zur Produktion und Zertifizierung herkunftsgesicherter Straucharten aufbaut. Bayern ist hinsichtlich dieser Thematik das aktivste Bundesland: Hier wurden bis Ende 2006 umfangreiche Empfehlungen zur Verwendung von Gehölzen, Gräsern und Kräutern in der freien Landschaft erarbeitet und veröffentlicht (z. B. Verwendung von Sippen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Begrünungsverfahren, Hinweise zur Ausschreibung). Die bayerischen Merkblätter richten sich an alle (auch an öffentliche Auftraggeber), die in der freien Natur Pflanzen oder Saatgut ausbringen. Für Gehölze, Gräser und Kräuter wurde im März 2008 eine interministeriell abgestimmte Internetpräsentation veröffentlicht, ein entsprechender Erlass ist in Vorbereitung. Erstaunlicherweise werden hier allerdings auch Zuchtformen für die Ausbringung in der freien Landschaft empfohlen.

Zertifiziertes Wildpflanzensaatgut

Rieger-Hofmann beantwortet die unklare Marktsituation, indem sie 2005 mit 20 weiteren Firmen und Produzenten den VWW gründete (Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V., s. Natur&Garten Ausgabe 1/09). In einem mehrjährigen Prozess wurde



eine Zertifizierung nach dem Standard der VWW-Regiosaat® entwickelt, die dem Kunden ein hohes Maß an Sicherheit über Herkunft und Qualität von Wildsamen und Wildpflanzen bietet. Die unabhängige Kontrollstelle ABCERT prüft die Betriebe, eine nachgestellte, neutrale Kommission, bestehend aus 5-6 wirtschaftlich unabhängigen und namhaften Mitgliedern (Vertreter der Fachhochschule Sachsen-Anhalt, Deutschen Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Staatlichen Saatgutenerkennungsstellen, Münchener Stadterwaltung) erkennt die Firmen (bei Erfüllung der Kriterien) an. Heute zählt der Verband 30 Mitgliedsfirmen. Neben den Produzenten organisieren sich auch einige Händler, Berater, Wissenschaftler und Sammler im VWW.

Andere Saatgutanbieter haben andere Lösungen, z.B. die Regio-Saatgut-Zertifizierung, erarbeitet. Die von der Firma TerraGrün angebotenen Mischungen aus regionalem Wildgräser- und Wildkräutersaatgut werden durch die unabhängige und staatlich anerkannte Prüforganisation LACON nach RegioZert® zertifiziert. Dabei gelten verschiedene Produktions- und Vertriebskriterien, die Interessenten im Internet nachlesen und per Spezialprospekt anfordern können: <http://www.terragruen.de/regio-saatgut/regiozert.htm>.

Seit 1997 gibt es bei Baumschulerzeugnissen eine bayerische Organisation, die sich mit autochthonen Pflanzen befasst. Die Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, kurz „eab“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, hochwertiges Pflanzgut für Pflanzmaßnahmen in der Natur und in der Landschaft in Bayern und in angrenzenden gleichartigen Wuchsgebieten bereit zu stellen (<http://www.autochthon.de/>). Es wird mit dem Siegel „eab-zertifizierte autochthone Qualität“ ausgelobt. Ausführliche Merkblätter werden im Internet von der eab bereit gestellt unter: http://www.autochthon.de/pdf/eab_broschuere.pdf und http://www.autochthon.de/pdf/eab_Broschuere_08.pdf.

Ca. 15 Mitgliedsbetriebe des eab produzieren einheimische Gehölze für Pflanzungen im Straßenbau, für Gewässer- und Naturschutz, Forst, Grünzüge, Ausgleichspflanzungen, Raumordnungsmaßnahmen, Objekt- und Industriebau u.v.m. Von der Herkunft der Gehölze bis

zum gepflanzten Strauch wird die gesamte Erzeugungskette über viele Jahre protokolliert und überwacht. Durch die Zertifizierung können die autochthonen Saatgut-Mutterpflanzen-Standorte in der Natur zurückverfolgt werden. Die Erzeugungsrichtlinien der eab werden durch das private Zertifizierungsbüro Dr. Stefan Waldenmaier (auch FH-Dozent) aus Eching/Kronwinkl kontrolliert und anerkannt.

Wie weitere Erzeuger und Händler mit dem Thema umgehen, wird in der nächsten Ausgabe vorgestellt.

Autochthone Pflanzen erfordern exakt definierte Herkunftsregionen

Pflanzen, die sich in einer zusammenhängenden Region mit ähnlichen Umweltbedingungen wie Höhenlage, Klima, Böden u.ä. verbreitet haben, passen sich im Laufe vieler Generationen an die vorgefundene Umgebung an. Bei Anbau und Vermehrung autochthoner Pflanzen ist deshalb die Herkunft des Saatgutes ein wesentlicher Ausgangspunkt. Mit Herkunftsgebiet werden zusammenhängende Regionen bezeichnet, in denen autochthones Saatgut geerntet wird. Die Abgrenzung von Herkunftsregionen für Wildpflanzenarten basiert auf einer in Geografie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung und Naturschutz allgemein üblichen und akzeptierten Grundlage. In den letzten Jahren wurden dazu von verschiedenen Institutionen unterschiedliche Vorschläge erarbeitet. Bundesweite, einheitliche Regelungen fehlen jedoch bisher und die Produzenten arbeiten nach unterschiedlichen Vorlagen.

Deshalb wurde 2008 vom Arbeitskreis Regiosaat Hannover und dem VWW ein praxisorientiertes Forschungsvorhaben initiiert. Im Rahmen eines DBU-Projektes (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) wurde das Forschungsvorhaben „Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut (ohne Bäume und Sträucher) - Regiosaat“ an die Uni Hannover vergeben. Gemeinsam erarbeiten Wissenschaft und Praxis Konzepte, die über Ansaaten eine Begrünung in freier Landschaft ohne Florenverfä-

Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün – empfohlen von Bioland:

Als *einheimische* Arten gelten grundsätzlich all diejenigen Pflanzen, die seit der letzten Eiszeit hierzulande vorkommen, spontan eingewandert sind oder unbeabsichtigt durch Menschen eingeführt wurden (indigene und archäophytische Arten). Sie können sich in freier Natur ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbst erhalten.

Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW):

autochthon (griech. Auto = selbst, chthon = Erde) „an Ort und Stelle entstanden“.

Der Begriff bezieht sich innerhalb eines natürlichen Verbreitungsgebietes einer Art auf das Vorkommen an einem bestimmten Standort mit spezifischen Umweltbedingungen. Populationen sind autochthon, wenn sie ohne menschlichen Einfluss über viele Generationen aus Naturverjüngung innerhalb ihres natürlichen Areals herangewachsen sind und sich durch natürliche Selektionsprozesse an die örtlichen Standortbedingungen angepasst haben. Autochthone Sippen sind eine Teilgruppe der einheimischen Pflanzen.

gebietseigen, gebietsheimisch: Arten sind gebietseigen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: 1. indigen, 2. Populationsbezug (gebietseigene Population mit genetischer Differenzierung), 3. Kontinuität des Vorkommens (lange Beständigkeit)

Gebietseigen sind Pflanzen oder Sippen, die sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationsfolge vermehrt haben, so dass eine genetische Differenzierung gegen Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen anzunehmen ist.

Allgemein gilt Vermehrungsgut dann als gebietseigen, wenn es aus der Herkunftsregion stammt, in der es wieder verwendet werden soll. Diese Definition verlangt eine Abgrenzung der zugehörigen Regionen (siehe Karten unter Zertifikat).

Herkunft: Lebensraum einer Population. Der Begriff wird auch auf die Population selbst angewendet, wenn ihre Eigenschaft, aus einem bestimmten Gebiet zu stammen, hervorgehoben werden soll. Individuen einer Herkunft können sich in ihren Eigenschaften von denen anderer Herkünfte signifikant unterscheiden.

Herkunftsregion: Bezeichnung für einen geographischen Raum, aus dem Wildarten stammen, der zumeist nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen abgegrenzt ist.

Fortsetzung siehe Folgeseite...



schung ermöglichen. Das Projekt unter Leitung von Prof. Dr. Rüdiger Prasse soll im Jahr 2009 abgeschlossen werden.

Erste Zwischenergebnisse des Projektes lagen Anfang Januar 2009 vor: Es sieht die Gliederung Deutschlands in 22 verschiedene Herkunftsgebiete für Wildpflanzen-saatgut vor, die auf klimatisch-standörtlichen und arealkundlichen Kriterien sowie auf einer „genetischen Differenzierung über geographische Distanzen“ basiert (Abb 1: Abgrenzung der Herkunftsgebiete in Deutschland - Empfehlung). Damit ist ein bundesweiter Kompromiss vorgelegt worden, dem die Kooperationspartner und die Fachvertreter der Landesnaturschutzbehörden zugestimmt haben. Es handelt sich zurzeit um eine Empfehlung und hat noch keinerlei bindenden Charakter für die deutschen Wildsamenerzeuger.

Die VWW-Mitglieder beurteilen die 22 Regionen als praxisuntauglich. Problematisch ist bundesweit die noch immer geringe Anzahl produzierender Saatgutbetriebe. Obwohl in den einzelnen Regionen bereits viele Arten verfügbar sind, wird auch beim VWW das Zertifikat zurzeit noch für 8 bzw. 9 Räume vergeben, wobei die alpine Region wirtschaftlich nicht relevant ist. Es soll keine Verfügbarkeit von regionalem Saatgut (in 22 Ge-

bieten) suggeriert werden, die praktisch nicht vorhanden ist.

Es stellt sich die Frage, welche deutschen Saatgutbetriebe (gemeinsam mit ihren Sammlern und Partnerbetrieben) in der Lage sind, autochthones Saatgut in 22 Regionen zu produzieren, vorrätig zu halten und ökologisch wertvolle Mischungen für all diese Regionen zusammenzustellen? Manche Betriebe werben damit, dass sie es können – für andere stellt es ein unlösbares Problem dar.

Rieger-Hofmann arbeitet weiterhin nach der Karte mit 8 Produktionsräumen. Als großer Mutterbetrieb verwaltet Rieger-Hofmann das Saatgut ihrer bundesweiten Partnerbetriebe zentral in Raboldshausen. Für kleinteiligere Herkunftsgebiete gibt es bei ihr im Moment zu wenig Sammler, Naturstandorte, Anbaubetriebe und/oder Anbauflächen – und vor allem kaum noch freie (Arbeits-)Kapazitäten im Betrieb.

Beim VWW gilt zurzeit: Das Zertifikat „VWW-Regiosaaten®“ wird vergeben, wenn alle Arten einer Mischung (bis auf einjährige „Akzeptanzarten“) aus zertifizierten Mitgliedsbetrieben stammen. Manche Kritiker bezeichnen das als Florenverfälschung, da manche Arten so über ihre Region hinweg verkauft wer-

den – doch woher weiß die Pflanze, wo genau die Grenze verläuft? Erst wenn mindestens 50 % der Arten aus der Region stammen, in die sie verkauft werden, darf dem Zertifikat die Nummer dieser Region hinzugefügt werden.

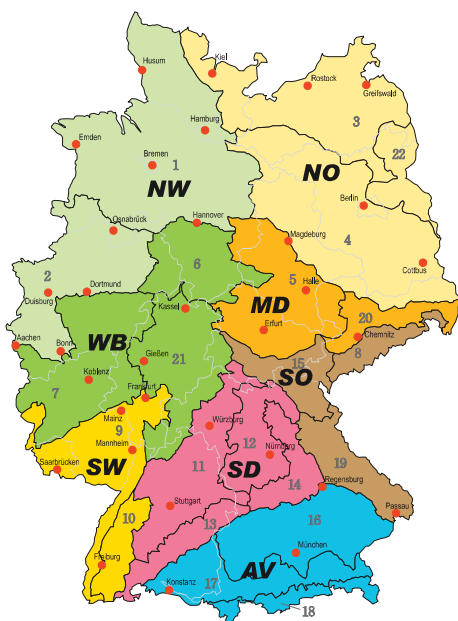
Es ist sehr schwierig, Regionen auszuweisen, die den Ansprüchen des Artenschutzes und dem Schutz des Evolutionsprozesses entsprechen und gleichzeitig groß genug sind, um dieses Artensortiment produzieren zu können. Aus ökonomischer Sicht wird deshalb eine Übergangsregelung von 10 Jahren vorgeschlagen.

Die Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse (eab) arbeitet nach Herkunftsgebieten, die auf der wissenschaftlichen Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands basiert. Die Regionen haben Namen und Nummer und wurden unter Federführung des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums – Sachgebiet Gartenbau – bundesweit mit den zuständigen Fachbehörden und Verbänden abgestimmt. Die Karte der Herkunftsgebiete stellt einerseits sicher, dass die genetische Vielfalt der Regionen erhalten bleibt und dass andererseits die Baumschulen Mindestverkaufszahlen von einigen Tausend Pflanzen erreichen können. Diese Gliederung der Regionen (für Gehölze) zeigt fachlich nur geringe Differenzen zur Karte des VWW und wäre auf Wildkräuter und Wildgräser übertragbar.

Begrenzungsfaktoren der Saatgutproduktion

Es ist praktisch unmöglich, alle Wildarten in allen Regionen zur richtigen Zeit in ausreichender Menge zu produzieren und vorrätig zu halten. Wie überall im Gartenbau gibt es viele Einflussfaktoren, die die Erntemenge bestimmen: Missernten (Schädlinge, Unwetter, Kulturfehler etc), begrenzte Anbauflächen, fehlende Anbaubetriebe, geringe Lagerzeiten bei manchen Arten (Gräser) aber auch Marktschwankungen und geringe Absätze, wie z.B. im Bayerischen Wald und Fichtelgebirge, erschweren die Anbauplanungen der Betriebe.

Sogar einige der häufigsten Arten, die praktisch überall in D vorkommen, können von Rieger-Hofmann nicht immer für alle 8 Produktionsräume erzeugt werden.



Regionenkarte:

Vorläufiger Kartenentwurf für eine Gliederung Deutschlands in 8 Produktionsräume und 22 Regionen für Wildpflanzen nach einem DBU-Projekt unter Leitung von Prof. Prasse, Institut für Umweltplanung, Hannover. (VWW, Wetzlar-Münchholzhausen)

Legende:

Produktionsräume
 NW: Nordwestdeutsches Tiefland
 NO: Nordostdeutsches Tiefland
 MD: Mitteldeutsches Flach- und Hügelland
 WB: Westdeutsches Berg- und Hügelland
 SO: Südost- und ostdeutsches Bergland
 SW: Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben
 SD: Süddeutsches Berg- und Hügelland
 AV: Alpen- und Alpenvorland

Regionen

- 1 = Nordwestdeutsches Tiefland
- 2 = Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
- 3 = Nordostdeutsches Tiefland
- 4 = Ostdeutsches Tiefland
- 5 = Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 6 = Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- 7 = Rheinisches Bergland
- 8 = Erz- und Elbsandsteingebirge
- 9 = Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 10 = Schwarzwald
- 11 = Südwestdeutsches Bergland
- 12 = Fränkisches Hügelland
- 13 = Schwäbische Alb
- 14 = Fränkische Alb
- 15 = Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 16 = Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 = Südliches Alpenvorland
- 18 = Alpen
- 19 = Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 20 = Sächsisches Löß- und Hügelland
- 21 = Hessisches Bergland
- 22 = Uckermark mit Odertal



Manchmal werden die Arten in einer Region nicht angebaut, manchmal reicht die Erntemenge nicht aus. Dazu gehören z.B. die Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis*), aber auch schwierige Kulturen wie Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*) und andere. Kann eine Art aus einer bestimmten Region nicht geliefert werden, mischt Rieger-Hofmann (mit Einverständnis des Kunden) Wildarten der angrenzenden Nachbarregionen zu – natürlich unter vollständiger Deklaration. In seltenen Fällen verzichtet der Kunde auf die gewünschte Art.

Andere Wildpflanzenarten, wie z.B. Wildgräser, sind Hauptbestandteil vieler Mischungen. Hier müssen größere Mengen als bei Kräutern produziert werden, was für manche Regionen ein gewaltiges (Mengen)Problem darstellt. Aber auch die lange Vorkultur bei Wildgräsern ist ein (Zeit)Problem: Es dauert etwa fünf Jahre von der Sammlung des Ausgangssaatgutes bis zur Ernte größerer Saatgutmengen. Diese fünf Jahre des Kulturaufbaus geht der Betrieb in Vorleistung, ohne zu wissen, wie die Nachfrage zum Verkaufszeitpunkt sein wird.

Regionalisierte Artenlisten - ein schwieriges Thema

Ausgehend von Kartierungen gebietsheimischer Arten in jeder Region stellen Biologen verschiedene Mischungen für Rieger-Hofmann zusammen. Grundlage der Mischungszusammensetzungen sind Verbreitung, pflanzensoziologische Aspekte und Standortfaktoren. Rieger-Hofmann möchte die biologische Vielfalt fördern und setzt deshalb in ihren Mischungen „ökologisch wertvolle“ Arten ein. Sie hat sich für eine höhere Artenvielfalt (als die Konkurrenten) entschieden und greift notfalls auf benachbarte Herkunftsgebiete zurück, um ihre Mischungen herstellen zu können. Sie produziert sogar noch exakter, als die Einteilung nach Herkunftsgebieten es vorsieht: einige Wildpflanzenarten (z.B. Wiesenflockenblume - *Centaurea jacea* und Teufelsabbiss - *Succisa pratensis*) werden innerhalb

der Region nach ihrer Herkunft von trockenen, nährstoffärmeren und feuchten, nährstoffreicheren Standorten getrennt kultiviert, gelagert und gehandelt. Durchschnittlich kultiviert Rieger-Hofmann mehr Wildarten für den süddeutschen Raum als für Norddeutschland.

Wie ermitteln andere Saatgutfirmen „ihre“ Arten für die jeweiligen Regionen? Das wird vielleicht in der nächsten Ausgabe stehen.

Neben den Herkunftsgebieten befasst sich das DBU-Forschungsprojekt u.a. mit der Erstellung von regionalisierten Artenlisten mittels Artenfilter. Diese Artenlisten sollen dem Anwender (Produzenten und Galabauer) die Entscheidung abnehmen, welche Arten in der jeweiligen Region verwendbar sind, ohne naturschutzfachliche Probleme zu verursachen. Auch hier gibt es unterschiedliche Standpunkte von Wissenschaft und Praxis, leider liegen dazu noch keine darstellbaren Ergebnisse vor.

Es ist nicht immer einfach, allgemeingültige Artenlisten zu erstellen, da die natürlichen Bedingungen durch große standörtliche Vielfalt und Variabilität gekennzeichnet sind. Jede Region müsste in Absprache mit Wissenschaftlern und Fachbehörden eigene, nach unterschiedlichen Biotoptypen differenzierte Artenzusammensetzungen bestimmen dürfen. Gleiches gilt für die Entnahmestandorte. Überhaupt werden die Artenlisten in Fachkreisen vehement diskutiert: Ist es „ökologisch sinnvoller“, die Regionen großräumig zu unterteilen (8-9 Gebiete), möglichst viele Arten pro Mischung/Region einzusetzen und notfalls (falls nicht verfügbar) Arten aus der Nachbarregion zuzumischen? (Kritiker bezeichnen das allerdings schon als Florenverfälschung.) Oder ist es „besser“, wenige Arten in kleinteiligen, 22 Regionen zu produzieren? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Daten über die räumliche genetische Verteilung von Arten liegen kaum vor und sind häufig noch widersprüchlich.

Sicher ist nur eins: Die kontroverse Diskussion verunsichert momentan Planer, Architekten und Bauherren bei Ausschreibungen und Kontrollen. Immer wieder kursieren Schreiben, in denen sich Erzeuger, Händler oder Ausschreibende auf unterschiedliche Regelungen und Gesetze beziehen. Das führt zu einem hohen Klärungsbedarf seitens der Saat-

Population: Eine Gruppe von Individuen der gleichen Art, die aufgrund ihrer Entstehungsprozesse miteinander verbunden sind, eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit in einem gemeinsamen Areal zu finden sind.

Sippe: Als Sippen werden genetisch eigenständige Verwandtschaftsgruppen beliebiger Rangstufe bezeichnet, z.B. Art, Unterart, Varietät, geografische Rasse, entspricht in vielen Fällen dem Taxon.

Wikipedia: autochthon (altgriechisch αὐτός αὐτός „selbst“ und χθών chthōn „Erde“, also etwa „einheimisch“, „eingeboren“, „alteingesessen“, „bodenständig“ oder „an Ort und Stelle entstanden“) steht in der Biologie, Ökologie und Biogeographie für Lebewesen (autochthone Art), die sich durch die Prinzipien der Ökologie von alleine in einem Gebiet (Region, Biotop) angesiedelt haben (Gegensatz: gebietsfremde oder allochthone Lebewesen)

gutfirmen, die tagtäglich ihre Kunden beraten – jeder auf seine Art. Oft hängt es nur von den persönlichen Kontakten ab, ob ein (Groß)Auftrag vergeben wird. Oder von der Intensität der Beratung. Oder der Glaubwürdigkeit eigener Zertifikate. Oder von einem Skandal bei der Konkurrenz?

Womit sich der Kreis schließt: Aus Gründen des Naturschutzes sowie der Transparenz, Vergleichbarkeit und Sicherheit wären europaweite, gesetzliche Regelungen zur „Vereinheitlichung von Begriffen“, Legitimierung von Wildsamensarten“ und „Absicherung einer naturschutzverträglichen Wildpflanzen- und Wildsamensproduktion“ sinnvoll und wünschenswert. Allerdings müssten dafür im eigenen Land die Grundsatzdiskussionen von Wissenschaft und Praxis abgeschlossen sein. Ein Konsens aller im Hinblick auf eine gemeinsame Zertifizierung und Formulierung praxistauglicher Empfehlungen ist unbedingt erforderlich. Das gilt besonders für die großen Wildsamensbetriebe, die bisher eher an ihren Unterschieden als an deren Überwindung arbeiten.

Sonst bedeutet es für alle: abwarten, was in Brüssel diskutiert und entschieden wird.



Kerstin Lüchow, Dipl.-Ing. agr. (Fachrichtung Gartenbau). Geschäftstellenleiterin Naturgarten e.V., D-Heilbronn.



Wildpflanzensaatgut in Gefahr - (Teil IV und Ende)

Eine Umfrage und ihre Ergebnisse



Diptam und Wiesenwitwenblume

In den letzten Ausgaben von Natur & Garten habe ich ausführlich über die Saatgutproblematik am Beispiel der Firma Rieger-Hofmann berichtet. Wer diese drei Teile versäumt hat, wird den Anschluss nicht finden ohne sie nachzulesen. Alle anderen Leserinnen und Leser erfahren im vierten und letzten Teil, wie die bekanntesten deutschen Wildpflanzen-Saatgutfirmen mit der bestehenden Gesetzeslage, den Herkunftsgebieten und den Zertifizierungen umgehen.

Vieles steht auf den Webseiten der Betriebe, genauere Informationen hatte ich mir von einer Umfrage (Kasten rechts) erhofft. Fünf Saatgutbetriebe und ein Verband wurden angeschrieben, vier Rückmeldungen sind eingegangen. Die Firma Feldsaaten Freudenberg (Krefeld) und die EAB haben leider nicht geantwortet. Die Umfrage war als Interview gedacht. Um einer „journalistischen Verfremdung“ vorzubeugen, werden die Antworten wortgetreu veröffentlicht.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, was die Betriebe geantwortet haben. Manche Fragen wurden leider nicht geklärt.

Umfrage bei den Saatgutbetrieben

1. Ihr Betrieb

- Wie viel Wildpflanzensaatgut produzieren/verkaufen Sie jährlich?
- Wo liegen Ihre Hauptabsatzgebiete (Herkunftsregionen)?
- Wie viele einheimische Wildpflanzenarten produzieren/verkaufen Sie?
- Größe, Ort/Region Ihrer eigenen Vermehrungsflächen (nur Wildpflanzensaatgut):
- Ab welcher F-Generation wird neues Basissaatgut gesammelt?
- Wie sehen Sie die zukünftigen Absatzchancen für Wildsamen?

2. Partner und Herkunftsregionen

- Wie viele Partner/Vermehrungsbetriebe arbeiten für Sie?
- Warum orientieren Sie sich an o.g. Karte der Herkunftsregionen und nicht an anderen Karten?
- Wie viele Wildarten können Sie in den jeweiligen Herkunftsregionen produzieren/anbieten?
- Wird das Wildpflanzensaatgut in den jeweiligen (deutschen) Herkunftsregionen oder auch im Ausland vermehrt/angebaut?
- Welche Artenlisten liegen den Herkunftsregionen zugrunde, wer erstellt sie?

3. Zertifizierung

- Warum haben Sie sich für o.g. Zertifizierung und nicht für andere Zertifizierungen entschieden?
- Welche Bereiche werden zertifiziert? (Basissaatgut / Sammelnachweise in welchen Regionen? Anbau/Vermehrung in welchen Regionen? Handel/Verkauf? Partnerbetriebe?)
- Wer hat die Kriterien der Zertifizierung entwickelt, wo können sie abgerufen werden?
- Wer vergibt das Zertifikat (Kontrollstelle, Kommission...)?

4. Wildarten, Zuchtformen

- Produzieren/verkaufen Sie Wildarten, auch wenn sie evtl. „dem SaatVerG unterliegen“? Welche?
- Enthalten Ihre Wildsamenmischungen Zuchtformen nach dem SaatVerG, wie werden sie gekennzeichnet?

5. Sonstiges (Anregungen, Wünsche, Ergänzungen...)



mit

18 Sehenswerte Naturstandorte.

20 Netzwerk Naturgarten.

29 Naturgartentage 2010: Festveranstaltung zum 20jährigen Vereinsjubiläum.



Appels Wilde Samen, 64295 Darmstadt, Naturgartenmitglied

Selbstdarstellung: www.appelswilde.de
Seit vielen Jahren arbeitet Appels Wilde Samen erfolgreich mit professionellen Sammlern und Anbauern zusammen, die sich alle der verantwortlichen Aufgabe der Saatgutgewinnung widmen. Der Betrieb möchte dazu beitragen, einheimische Pflanzengesellschaften standortgerecht anzulegen. Appels Wilde Samen versucht, der Vielfalt der Pflanzen, der Komplexität ökologischer Ansprüche und den unterschiedlichen Interessen der Kunden, Anwender, Naturschützer und Lieferanten gerecht zu werden.

Antwort von Viola Harlan (Appels Wilde Samen):

80% des gesamten Umsatzes erzielen wir in Holland, Frankreich, am Oberrhein und im Rhein-Main-Gebiet. Im eigenen Betrieb produzieren wir auf einer Fläche von 8ha insgesamt 150 einheimische Wildpflanzenarten. Unser Gesamtortiment umfasst 300 Arten, da wir mit etwa 20 Sammlern und Vermehrungsbetrieben zusammen arbeiten. In den Herkunftsregionen 9 (150 Arten) und 2 (20 Arten) produzieren wir selbst Wildpflanzensaatgut, aus den Regionen 11 (150 Arten), 16 (100 Arten) und 21 (30 Arten) erhalten wir Wildpflanzensaatgut von unseren Partnerbetrieben. Ca 85% des Saatgutes wird in der jeweiligen Herkunftsregion vermehrt. Spätestens nach der F2-Generation sammeln wir neues Basissaatgut. Dabei richten wir uns nach den VWW-Richtlinien. Die zukünftigen Absatzchancen für Wildsamen schätzen wir steigend ein.

Wir orientieren uns am Arbeitskreis Hannover und den Ergebnissen des DBU-Projektes, weil sich hier um eine praktikable Lösung für Wissenschaft und Praxis bemüht wird. Bisher bauen wir die Arten an, die in der Region vorkommen. Wir hoffen auf praktikable Listen hervorgehend aus dem DBU-Projekt.

Wir sind Mitglied im VWW und lassen Produktion, Handel und Verkauf nach den Regeln der VWW-Regiosaaten® zertifizieren. Einige Gräser und Kleearten in unserem Sortiment sind vom SaatVerG betroffen. In den firmeneigenen Stan-

dardmischungen werden keine Zuchtorten angeboten. Nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch werden diese in Mischungen verwendet, sie sind immer eindeutig in den Dokumenten gekennzeichnet.

Wir halten die Etablierung von definiertem Regio-Saatgut für sinnvoll und setzen uns für ein durchführbares System ein, indem wir auch aktiv im VWW mitarbeiten. Wir engagieren uns für den Ausbau des Anteils unseres Umsatzes mit „Regiosaatgut“ und wünschen uns dabei ein möglichst klares System mit kleinem bürokratischen Aufwand und möglichst großem Artenspektrum.

Bund Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), 53115 Bonn

Selbstdarstellung: www.bdp-online.de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/
RegioZert® ist eine eingetragene Wortmarke des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e.V. Alle Unternehmen, die mit dem BDP einen Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen haben und dessen Vorgaben - belegt durch unabhängige Kontrollen - erfüllen, dürfen das Siegel RegioZert® nutzen. Gewähr für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben von RegioZert® bietet ein Zeichennutzungsvertrag. Hierdurch verpflichtet sich der Zeichennutzer u.a., die Qualitätsvorgaben des Konzeptes »RegioZert®« und der Zeichensatzung einzuhalten. Details hierzu sind festgelegt im Konzept »RegioZert® - Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von autochthonem Saatgut« und werden als Download auf der Homepage bereitgestellt.

Antwort von Andrea Mertens (BDP):

Bisher nehmen ein Produktionsbetrieb mit angeschlossenen Vermehrern und vier Handelsunternehmen an der Zertifizierung teil. Die zukünftigen Absatzchancen für Wildsamen schätzt der BDP steigend ein.

Das Konzept RegioZert® richtet sich nach der Einteilung in 22 Herkunftsregionen gemäß der Regionenkarte des DBU-Projektes „Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen“ (Prasse, Kunzmann u.

a., 2008). Der BDP hat sich für diese Zertifizierung und Herkunftsregionen entschieden, da sie von fachkompetenten Wissenschaftlern erarbeitet wurden.

In Abstimmung mit verschiedenen Experten hat die BDP-AG Regiosaatgut die Kriterien der Zertifizierung entwickelt. Details und konzeptionelle Dokumente sind verfügbar im Internet unter **www.regiozert.de**. Das Zertifikat „RegioZert®“ wird vom BDP auf Grundlage strenger Anforderungen und deren Überprüfung durch die Kontrollstelle vergeben.

Eine Auffrischung mit Wildmaterial gegen Einengung des genetischen Spektrums erfolgt bei Fremdbefruchtern ab der Enkelgeneration der wild wachsenden Stammpflanzen (F2), bei einjährigen Arten ab F 5 und bei Stauden ab F 3.

Die Vermehrung des durch die Wildsammlung generierten und aufbereiteten Materials erfolgt durch Vermehrungsbetriebe in der jeweiligen Herkunftsregion. Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2009, kann auf die großräumigeren 16 Übergangsherkünfte ausgewichen werden. Die Artenlisten werden zum Teil durch Länderbehörden vorgegeben; im Übrigen richtet sich die Auswahl der Arten nach dem Artenspektrum der Region und den Anforderungen ausschreibender Stellen.

Um Konflikte mit dem SaatG zu vermeiden, werden derzeit grundsätzlich keine davon erfassten Arten als Wildarten produziert, es sei denn zu Versuchszwecken, oder es liegt eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vor.

Autochthone Saatgutmischungen nach RegioZert dürfen nur gemäß den Vorgaben von RegioZert produzierte Wildsamen enthalten. Sind nicht-autochthon erzeugte Samen enthalten, müssten sich diese aus der Kennzeichnung bzw. den Auftragsunterlagen ergeben. Das Siegel „RegioZert“ darf sich nur auf die im Einklang mit RegioZert autochthon erzeugten Wildsamen beziehen.

Saaten Zeller, 63928 Riedern, Naturgartenmitglied

Selbstdarstellung: www.saaten-zeller.de
Saaten Zeller produziert und verkauft Mischungen aus regionalem Wildgräser- und Wildstaudensaatgut, die von Lacon



Sammelstandorte und regionale Vermehrungsstandorte der Firma Saaten Zeller

nach RegioZert® zertifiziert werden. Der Betrieb orientiert sich bei der Sammlung und Produktion des Saatgutes an der Karte der 22 Herkunftsregionen, die im Rahmen des DBU-Projektes unter Leitung von Prof. Dr. Rüdiger Prasse erarbeitet wurde. Neben dem Regiosaatgut bietet Zeller auch Wiesendrusch für eine Begrünung mit regionalem Saatgut an, z.B. im Umgriff von Naturschutzgebieten, für Sonderstandorte und für Regionen, in denen noch nicht ausreichend Regiosaatgut zur Verfügung steht.

Antwort von Petra Zeller (Saaten Zeller): Unsere Hauptabsatzgebiete liegen in ganz Deutschland. Wir sind, wie Sie unserer Karte entnehmen können, bereits in fast allen Gebieten vertreten (Region 17 wurde heuer besammelt, 6 nächstes Jahr). Wir produzieren je nach Region zwischen 30 und 350 verschiedene Arten. Unsere selbst bewirtschafteten Vermehrungsflächen liegen bei ca. 40 ha. Des Weiteren arbeiten für uns 45 Vermehrungsbetriebe mit Vermehrungsflächen von 1 bis 40 ha. Basissaatgut wird bei Stauden ab der F3 –Generation, bei einjährigen Arten ab der F5 und bei Fremdbefruchtern ab der

F2 neu gesammelt. Die Absatzchancen werden unseres Erachtens politisch bestimmt.

Wir orientieren uns an der Karte, weil die Anforderungen des Naturschutzes immer höher werden. Mit einer Regionenkarte von 8 oder 9 verschiedenen Regionen werden wir künftig die Forderungen nicht mehr erfüllen können. An der Karte haben die jeweiligen Ländervertreter mitgearbeitet und es wurde eine Übergangsfrist zur Umsetzung von 10 Jahren eingeräumt. Je eher wir anfangen nach dieser Karte zu arbeiten, desto besser. Es dauert für den Aufbau immerhin bestimmt 3 Jahre.

Wir können je Region zwischen 30 und 350 Arten anbieten. Wir vermehren ausschließlich in Deutschland und auch in der jeweiligen Region. Ausnahmen können vorkommen, wenn in der jeweiligen Region keine geeignete Fläche zur Verfügung steht. Einige Bundesländer haben die Artenliste selbst erstellt (Bayern, Brandenburg), in den anderen Regionen nehmen unsere Biologen (wir haben 5 Biologen in Anstellung, die jeweils 2 bis 4 Gebiete betreuen, siehe www.saatenzeller.de) Kontakt mit den jeweiligen Be-

hörden auf und erarbeiten eine Artenliste. Eine Artenliste soll jedoch, so viel wir wissen, noch über das DBU-Projekt, über das die Regionenkarte erarbeitet wurde, erstellt werden.

Wir haben uns für RegioZert entschieden, weil dies die einzige unabhängige Zertifizierung ist und hier auch die Belange des Landes Bayern www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/hinwplan.htm in Bezug auf das Besammeln des Basissaatgutes berücksichtigt sind.

Zertifiziert wird alles, von Sammelgenehmigungen über das Basissaatgut, die Produktion bis hin zum Verkauf. Die Prüfung bei uns im Hauptbetrieb erfolgt jährlich für alle Regionen. Bei den Händlern erfolgt die Prüfung ebenfalls jährlich. Bei unseren Vermehrern erfolgt dann die Prüfung durch den Zertifizierer jährlich in verschiedenen Regionen bei verschiedenen Vermehrern im Turnus. Die Kriterien wurden in verschiedenen Arbeitskreisen im Laufe von ca. 5 Jahren entwickelt. Abrufen kann man sie unter www.regiozert.de Vergeben wird das Zertifikat durch den BDP, Bonn.

Wir produzieren Gräser und Leguminosen als Wildformen von Arten, die im SaatG benannt sind und zwar diejenigen, die wir für unsere Mischungen brauchen, Schwingelarten, Straußgras, Wiesenrispe, Hornklee, Gelbklee, vorerst für Versuchszwecke und im Hinblick auf die EU-Richtlinien, die kurz vor der Verabschiedung sind. Dann sind die Arten freigegeben und können dann endlich eingesetzt werden, ohne dass man gegen irgendein Gesetz verstößt. Wir produzieren auch Arten aus Wildform, die dem SaatG unterliegen, von denen jedoch keine Sorten zur Verfügung stehen. Wir haben hierfür eine Ausnahmegenehmigung zum Vertrieb von unserer Saatgutverkehrskontrolle erhalten. Weidelgras produzieren wir nicht, weil dies so gut wie in keiner Mischung vorkommt.

Es werden z.B. RSM 8 Biotopflächen verlangt mit dem Hinweis Wildformen zu verwenden. RSM-Mischungen sind jedoch in der Artenzusammensetzung genau vorgegeben und einzuhalten. Hier verwenden wir dann bei den Arten, die im SaatG benannt sind, alte Deutsche Sorten, die es schon seit 50 Jahren gibt, diese sind züchterisch so gut wie nicht bearbeitet und dürfen meist auch nur im Landschaftsbau, nicht aber für Sportplätze, Gebrauchsrasen usw. eingesetzt werden.



Sammelstandorte und regionale Vermehrungsstandorte der Firma TerraGrün GbR

TerraGrün GbR

Selbstdarstellung: www.terra-gruen.de

TerraGrün ist ein unabhängiges Handelsunternehmen für Begrünungsprodukte in der Garten- und Landschaftsgestaltung. Ihr Schwerpunkt liegt auf Roll- und Fertigrasen und auf autochthonem Regio-Saatgut.

Das Wildpflanzen-Saatgut wird in den jeweiligen Naturräumen gesammelt und von Landwirten vermehrt. Nach der Ernte wird das Saatgut gereinigt und auf Keimfähigkeit überprüft, bevor es in die einzelnen Mischungen geht. Das gesamte Vermehrungssystem (regionales Wildgräser- und Wildkräutersaatgut) wird seit 2007 durch die unabhängige und staatlich anerkannte Prüfororganisation LACON überwacht und zertifiziert.

Antwort von Dr. Steffen Lang (Terragrün GbR):

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Angebot an Regio-Saatgut-Mischungen. Die Fa. Terragrüen ist seit mehr als 10 Jahren als regionaler Anbieter in diesem Segment tätig. Unser Vertriebsschwerpunkt liegt im süddeutschen Raum

(Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen). Wir vertreiben insgesamt ca. 300 verschiedene Arten aus ausschließlich deutscher Produktion. Die künftigen Marktchancen werden von den ausschreibenden Stellen (Behörden, Architekten) bestimmt.

Das von uns angebotene Saatgut wird nach den Kriterien von Regio-Zert (www.regiozert.de) vermehrt und vertrieben. Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich am besten an den BDP, der Träger dieses Zertifizierungsverfahrens ist. Wir lassen uns freiwillig zertifizieren, weil wir unseren Kunden größtmögliche Sicherheit über die Herkunft des Saatgutes geben wollen. In unserem Umfeld hat sich das Regio-Zert-System bereits gut etabliert, was uns sehr positive Rückmeldungen unserer Geschäftspartner zeigen. Insbesondere war uns die unabhängige Prüfinstanz (LACON) wichtig. Ein Zertifizierungssystem durch einen Verein oder einen Interessenverband scheint uns nicht der richtige Weg. Wir orientieren uns an der Karte des DBU-Projektes (vgl.www.regio-saatgut.de), an dem Ländervertreter aller Bundesländer teilgenommen haben. Diese Karte ist bundesweit abgestimmt und integriert

die besonderen Anforderungen Bayerns. Wir sind sicher, dass sich diese Herkunftsregionen künftig durchsetzen werden. Bis aus allen Regionen ausreichend Saatgut zur Verfügung steht, werden aber sicher noch einige Jahre vergehen. In den großen Ballungsräumen mit entsprechender Nachfrage verfügen wir aber jetzt schon über ein sehr breites Angebot.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir über Betriebsinterna wie Verkaufsmengen leider keine Auskunft geben können.

- Ende der Antworten -

Er wird häufig genannt, jedoch selten erklärt: Der Begriff „**Regiosaatgut**“ ist ein ungeschützter Begriff, der Saatgut mit einem Herkunftsbezug zu einem Naturraum oder davon abgeleiteten Einheiten versieht. Er entstand in den Anfängen der Diskussionen um gebietseigenes Saatgut. Heute verwenden ihn viele ausschreibende Stellen und auch einige Saatgutanbieter. Der VWW verwendet den Begriff „Regiosaatgut“ nicht. Seine Zertifizierungsprodukte, die einem festen Regelwerk unterliegen, werden mit **VWW-Regiosaat**® geschützt. Zeller, Terragrüen und der BDP verwenden den Begriff „Regiosaatgut“ umgangssprachlich, lassen ihre Zertifizierungsprodukte jedoch mit dem Begriff **RegioZert**® schützen.

Schlussgedanke

Die führenden Wildsamenbetriebe Deutschlands haben mit unterschiedlichen Konzepten und Zertifizierungen auf die unklare Gesetzeslage reagiert. Doch wie sollen Privatkunden und ausschreibende Stellen entscheiden, welches Zertifikat vertrauenswürdig ist? Wer liest sich schon seitenslange Richtlinien durch und vergleicht sie mit anderen Konzepten? Diese Situation erinnert an die Anfangsjahre der biologischen Anbauverbände: Auch dort waren die Verbraucher überfordert, kontrolliert biologische Erzeugnisse von Pseudo-Bioproducten zu unterscheiden. Obwohl es inzwischen ein übergeordnetes Bio-Siegel gibt und die Verbände langjährige Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sind auch heute nur wenigen Kunden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anbaumethoden bekannt. Bio-Einkauf ist für viele eben Vertrauenssache.



Im Wildsamensektor ist die Situation sehr ähnlich, jede Firma hat ihren Kundestamm und eigene Verkaufsargumente. Anstatt einen gemeinsamen Nenner zu suchen und gemeinsam in Brüssel aufzutreten, konzentrieren sich die Saatgutfirmen auf eigene Zertifikate und individuelle Kundenberatung. Beispielsweise werden Ausschreibungstipps (nach der jeweiligen Zertifizierung) oder Tipps zur Saatgutüberprüfung gegeben. Es wird empfohlen, Zertifikate von Mitbewerbern im Hinblick auf Sammlungs-, Mutterpflanzen- und Vermehrungsflächen zu überprüfen (hinfahren und anschauen?). Kunden, die genau wissen möchten, aus welcher Herkunftsregion das Saatgut kommt, können auf eigene Kosten eine Isotopen-Analyse durchführen lassen (s.Kasten). Allerdings ist diese Nachweismethode so teuer, dass sie im Wildpflanzenbereich kaum durchgeführt, d.h. falsch deklariertes Saatgut nicht erkannt wird. Und welcher Kunde interessiert sich wirklich dafür, wenn er bei Firma B eine günstigere Wildblumenmischung bekommt als bei A?

Auch die Antworten der Betriebe könnten genauer hinterfragt und interpretiert werden. Beispielsweise warum manche Fragen nicht beantwortet wurden? Oder warum der BDP jetzt Träger einer Zertifizierung für autochthones Saatgut ist, wo er wenige Jahre zuvor noch einen Prozess gegen Rieger-Hofmann gerade wegen der Wildformen geführt hat? Oder warum autochthone Saatgutmischungen manchmal doch Zuchtformen enthalten?

Dieses Gebiet ist so komplex, dass auch weitere Fortsetzungen nicht alles erfassen könnten. Deshalb möchte ich den Artikel an dieser Stelle beenden. Vielleicht ermutigt er die LeserInnen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Wildpflanzensaatgut.

Allen Beteiligten herzlichen Dank!



Kerstin Lüchow, Dipl.-Ing. agr. (Fachrichtung Gartenbau). Geschäftstellenleiterin Naturgarten e.V., D-Heilbronn.

Zusatzinformationen

Kontrolle von Artenzusammensetzung, Herkunftsgebieten und Autochthonie

Zur eigenen Sicherheit lagern auch Saatgutbetriebe Rückstellproben von größeren Aufträgen ein, damit die Lieferungen jederzeit nachträglich kontrolliert werden können. Es ist immer noch sehr problematisch, autochthones Pflanz- und Saatgut zu identifizieren. Die Analysen sind aufwändig und teuer. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, dass gebietsheimische Wildsamen gemäß den Ausschreibungskriterien geliefert wurden, kann das Saatgut an verschiedenen, unabhängigen Stellen auf eigene Kosten untersuchen lassen.

1. **LUF**A (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalten der Länder). Dort ist eine Saatgutprüfung nach anerkannten Untersuchungsmethoden möglich. Geprüft wird u.a. auf Keimfähigkeit, Reinheit, Verunreinigungen und auf Wunsch auch Prüfung der Echtheit von Art und Sorte mittels Elektrophorese.

2. **TÜV** Rheinland Agroisolab GmbH, Im Technologiezentrum, Karl-Hein-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich, www.agroisolab.de, Tel. 02461 – 690 290: Isotopenlabor für Herkunftsüberprüfung, Deklarationsüberprüfung, Sicherung der Rückverfolgbarkeit von organischen Materialien (Herkunftsnachweis).

3. Bei Bäumen, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird Autochthonie von der zuständigen Landesstelle mit Hilfe von **forsthistorischen Unterlagen** sowie bestimmter **Bestandsmerkmale** festgestellt. Bei Bäumen und Sträuchern für die freie Landschaft werden aufgrund von historischen Unterlagen, Lage der Flächen und Bestandsmerkmalen Erntebestände ausgewiesen.

Bei den **LUFAs** wird für Sortenechtheitsprüfungen die Elektrophorese angewendet. Saatgutproteine können in verschiedenen Elektrophoresesystemen durch spezielle Methoden als Bandenmuster der Einzelproteine dargestellt werden. Die Bestimmung ist nur gültig, wenn Art und Sorte (vom Probeneinsender) angegeben werden und wenn eine authentische Vergleichsprobe der Art oder der Sorte verfügbar ist. Die Vergleichsmerkmale können morphologischer, physiologischer, cytologischer oder chemischer Natur sein. Die Frage, ob es sich z.B. um eine Wildform oder um eine Sorte handelt, können die LUFAs zurzeit allerdings nicht eindeutig beantworten, da es für Wildpflanzen zu wenig/keine Vergleichsproben gibt und die genetische Variabilität von Wildpflanzen (auch innerhalb einer Region) sehr groß ist.

Die angewandte Untersuchungsmethode bei **Agroisolab** heißt „Stabil-Isotopen-Analyse“. Sie nutzt die Tatsache aus, dass jedes organische Material auf der Erde aus chemischen Elementen besteht. Die Elemente, die den Hauptteil der Biomasse bilden (Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlenstoff, Stickstoff und Schwefel) bestehen jeweils aus mehr als einem stabilen Isotop. Das bedeutet, dass alle Lebewesen sowie die daraus hergestellten Produkte natürlicherweise aus Isotopen bestehen.

Aufgrund der ständigen Umsetzungen in Stoffkreisläufen variiert die isotope Zusammensetzung der Bioelemente von Ort zu Ort. Da die Biomasse aus dem Material der Umgebung gebildet wird, spiegelt sie auch deren isotope Zusammensetzung wider, d.h. ein Produkt eines bestimmten Standortes kann sich signifikant in seiner Isotopenzusammensetzung von einem Produkt eines anderen Standorts unterscheiden. Damit verfügt jede Biomasse über eine - nicht radioaktive - natürliche Markierung, den so genannten „isotopen Fingerabdruck“. Dieser Fingerabdruck ist nicht sichtbar und kann auch durch chemische Zusätze oder Verarbeitungsprozesse nicht verändert werden. Er ermöglicht, die Rückverfolgbarkeit von organischem Material zum ursprünglichen Herkunftsort zu gewährleisten. Damit kann heute nicht nur das Herkunftsland oder die Region, sondern auch ein Erzeugerbetrieb identifiziert werden